

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der am **Dienstag, dem 19. Dezember 2023**, mit dem Beginn um 17.00 Uhr stattgefunden

SITZUNG DES GEMEINDERATES (6/2023)

der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See.

Ort: Rathaus Hermagor, Erdgeschoss – großer Stadtsaal

Anwesende:

Als Vorsitzender: Bgm. DI ASTNER Leopold

Als Mitglieder:

- 1. Vizebgm. PERNUL Günter
- 2. Vizebgm.ⁱⁿ HARTLIEB Irmgard
- StR DI PIRKER Siegfried
- StR Mag. TILLIAN Karl
- GR LAbg. BURGSTALLER Luca, M.LL.
- GRⁱⁿ GROINIG Ivonne, MA
- GR Ing. WALLNER Wolfgang
- GR JANK Roland
- GRⁱⁿ KILZER Veronika
- GR WARMUTH DOMINIK
- GR PERNULL Markus, BSc.
- GR Mag. POPATNIG Wilhelm
- GRⁱⁿ SEIWALD-EBNER Kordula
- GR BACHMANN Günther
- GR PHILIPPITSCH Bernd
- GR STEINWENDER Christian
- GRⁱⁿ WALDNER Bärbel
- GRⁱⁿ BALL Christina
- E-GR VIERTLER Roland (f. StRⁱⁿ WIEDENIG Martina)
- E-GRⁱⁿ FILIPPITSCH Martina (f. GR Dr. POTOČNIK Christian)
- E-GR PERNUL Günther (f. GRⁱⁿ Mag.^a BENEKE Elke)
- E-GR Mag. Dr. SCHULLER Andreas (f. StR BURGSTALLER Hannes)
- E-GR FLASCHBERGER Bernhard (f. GR KANDOLF Christian)
- E-GR WARMUTH Peter (f. GR ALLMAIER Johannes)
- E-GR DUTTER Gerfried (f. GRⁱⁿ STURM-LANDSFELDT Sarah)
- E-GR KOTOUC Martin (f. GR BERGMANN Klaus)

Für das Stadtamt: AL RESCH Bernhard
FVⁱⁿ PFAFFENBERGER Andrea
EDER Thomas, BSc. – Schriftführung

Entschuldigt: StRⁱⁿ WIEDENIG Martina
GR Dr. POTOČNIK Christian
GRⁱⁿ Mag.^a BENEKE Elke
StR BURGSTALLER Hannes
GR KANDOLF Christian
GR ALLMAIER Johannes
GRⁱⁿ STURM-LANDSFELDT Sarah
GR BERGMANN Klaus
E-GR RONACHER Siegfried
E-GR Dr. FHEODOROFF Klemens
E-GR SCHOITSCH Martin
E-GR MÖDERNDORFER Marco
E-GR JANK Thomas
E-GRⁱⁿ BRANZ Tamara
E-GR Ing. SCHALLER Siegfried
E-GRⁱⁿ WIEDENIG Kristina BEd.
E-GRⁱⁿ KÜHNE Brigitte

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Entschuldigung von GR-Mitgliedern wurde versucht, die jeweils nach der Gemeindevahlordnung in Betracht kommenden nächstgereihten Ersatzmitglieder zu erreichen bzw. einzuladen.

Bgm. Leopold ASTNER begrüßt alle Anwesenden zur sechsten und gleichzeitig letzten Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See im Jahr 2023. Er verliest die entschuldigten Gemeinderäte und deren Vertreter, stellt die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Sitzung und stellt den Antrag, die Tagesordnung, wie nachstehend angeführt, zu ändern:

Absetzung unter TOP 8.
Änderung des Flächenwidmungsplanes

b.) 12/2023, Grdst. 633/1, KG Tröpolach

und

Absetzung TOP 16.:
Personalangelegenheiten

sowie

Aufnahme TOP 15.
Übernahme bzw. Abtretung von öffentlichem Gut;
Grdst. 2454, KG Tröpolach, Abtretung Teilstück

<u>ABSTIMMUNG:</u> Der Antrag wird einstimmig (27:0) angenommen.
--

Die geänderte Tagesordnung lautet daher:

T A G E S O R D N U N G

1. Bestellung der Protokollfertiger
2. Bericht der Kontrollausschusssitzung vom 28.11.2023
3. Neuanschaffung KLF Feuerwehr Watschig; Grundsatzbeschluss
4. Veräußerung Grdst. .24/2, KG Egg; ehemaliges Feuerwehrhaus Egg
5. Pachtvertrag für eine Teilfläche Grdst. 2444, KG Tröpolach
6. Vereinbarungen mit den Privatkindergärten Fritzendorf und Kinderzirkus Waldini
7. WVA Hermagor-Pressegger See BA 20; Annahmeerklärung Fonds-Fördervertrag mit dem Land Kärnten
8. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
 - a.) Pkt. 8/2022, Grdst. .160, 697/1, 697/6, KG Rattendorf
 - ~~b.) Pkt. 12/2023, Grdst. 633/1, KG Tröpolach~~
 - c.) Pkt. 13/2023, Grdst. 1897, KG Görtschach
 - d.) Pkt. 5/2022, Grdst. 36, KG Mitschig
9. Örtliches Entwicklungskonzept; Vergabe
10. Interreg Projekte
 - a.) conPASSO – Ein Pass verbindet
 - b.) VL-WH – Der Weg des Holzes
11. Förderungsvertrag mit der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Watschig
12. Förderungsvereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds „Sanierung Gemeindestraßen Teil 5“
13. Voranschlag 2024
 - a.) Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2024
 - b.) Nachweis der Investitionstätigkeit 2024 gem. § 18 K-GHG
 - c.) Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan gem. § 21 K-GHG
 - d.) Gegenseitige Deckungsfähigkeit gem. Anlage 2 der VRV 2015
 - e.) Kontokorrentrahmen 2024
 - f.) Beschlussfassung über die Stundensätze für den Bauhof 2024
 - g.) Wirtschaftspläne der städt. Betriebe gem. § 3 K-GHG (Bestattung und Bäderverwaltung)
 - h.) Stellenplan 2024
14. Jank Hubert, 9624 Egg – Einzelbewilligung gem. § 45 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021
15. Übernahme bzw. Abtretung von öffentlichem Gut; Grdst. 2454, KG Tröpolach, Abtretung Teilstück
- ~~16. Personalangelegenheiten~~

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:
Bestellung der Protokollfertiger

Als Protokollfertiger werden **GR Ing. Wolfgang WALLNER** und **E-GR Gerfried DUTTER** bestellt.

<u>ABSTIMMUNG:</u> Der Antrag wird einstimmig (27:0) angenommen.
--

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:
Bericht der Kontrollausschusssitzung vom 28.11.2023

Bgm. Leopold ASTNER ersucht den Obmann des Kontrollausschusses, GR Christian STEINWENDER, um seine Ausführungen.

BERICHT:

Obmann GR Christian STEINWENDER berichtet:

Zur allgemeinen Information möchte der Obmann mitteilen, dass die Sitzung des Kontrollausschusses am 28.11.2023 erstmalig ohne ein Mitglied des Stadtrates bzw. ohne Referenten stattgefunden hat. Dies begründet er wie folgt:

Die Novelle 104/2022 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) zum § 28 Abs. 1 K-AGO besagt:

*„die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, im Gemeinderat und in den Ausschüssen, deren Mitglieder sie sind, an der Abstimmung teilzunehmen, Anträge zu stellen, sowie zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen. Sie haben - **ausgenommen die Mitglieder des Gemeindevorstandes im Kontrollausschuss** - ferner das Recht, an Sitzungen von Ausschüssen, deren Mitglieder sie nicht sind, als Zuhörer teilzunehmen.“*

§ 77 Abs. 5 K-AGO führt wie folgt aus:

*„die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses - **ausgenommen die Sitzung des Kontrollausschusses** - mit beratender Stimme teilzunehmen.“*

In der Sitzung wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Prüfung Nahwärmeanschluss VS Tröpolach
- Prüfung Errichtung 4. Klasse VS Tröpolach
- Prüfung Referat StRⁱⁿ Wiedenig Martina
- Belegprüfung
- Prüfung der Gemeindekasse

Die zuständigen Sachbearbeiter Herr Richard KRIEBER für den Nahwärmeanschluss und die Errichtung der 4. Klasse in der VS Tröpolach sowie Frau Anna NOVAK und Frau Gaby ZERZA waren beratend anwesend.

Zum Tagesordnungspunkt Prüfung Referat StRⁱⁿ WIEDENIG Martina

Es handelt sich um ein umfangreiches Referat, dass folgende Bereiche beinhaltet:

- Gesundheit
- Soziales
- Bildung
- Bücherei
- Frauen
- Generationen (Jugend und Senioren)
- Familien und
- Kindergärten

Derzeit werden von der Stadtgemeinde Hermagor folgende **Schulen** erhalten:

- VS-Egg mit 51 Schülern in 4 Klassen
- VS-Tröpolach mit 51 Schülern in 4 Klassen
- VS-Hermagor mit 145 Schülern in 8 Klassen
- Bezirksmusikschule mit insgesamt 584 SchülerInnen (davon 406 SchülerInnen nur aus unserer Gemeinde)

Weiters wurde berichtet, dass in allen Volksschulen auch eine Nachmittagsbetreuung angeboten wird, worüber, für jede Volksschule, separat und detailliert berichtet wurde.

Eine offene Frage, warum es in der Nachmittagsbetreuung zwischen den Volksschulen zu unterschiedlichen Kosten (VS Hermagor € 30,- bzw. VS Tröpolach und Egg € 35,-) kommt, möchte der Obmann des Kontrollausschusses direkt beantworten. Die Betreuungsbeiträge für die Ganztageschule sind in der VS Tröpolach und Egg deshalb höher, da weniger Schüler an weniger Schultagen die Nachmittagsbetreuung besuchen und daher nur eine Gruppe für die Förderung angerechnet werden kann.

Des Weiteren wurde über die Schülerbeförderung, den Behindertenschülertransport bei der VS Hermagor und die Behindertenschülerbetreuung berichtet.

Als nächster Punkt wurde über die 2 Kindergärten Hermagor und Presseggersee berichtet, die von der Stadtgemeinde betrieben werden. Es wurde mitgeteilt, dass der Privatkindergarten Fritzendorf von der Gemeinde finanziell unterstützt wird.

Die nächsten Bereiche, Stadtbibliothek, Gesunde Gemeinde und Jugendzentrum, wurden von Gaby ZERZA vorgestellt. Auch hier wurde nach den Berichten der Sachbearbeiterin, die Geldflüsse durch die Finanzverwaltung erläutert. Es gab keine weiteren Fragen und somit war die Prüfung des Referates abgeschlossen.

Zum Tagesordnungspunkt Prüfung Nahwärmeanschluss VS Tröpolach

Die Entstehung zu dieser Entscheidung rührt im Wesentlichen daher, dass die Volksschule in Tröpolach seit Ihrer Erbauung mit Strom beheizt wird. Aufgrund der massiv gestiegenen Strompreise und auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeit wurde beschlossen das Gebäude an das Nahwärmenetz Tröpolach anzuschließen. Laut dem Obmann des Kontrollausschusses handelt es sich hierbei um eine sinnvolle und gleichzeitig gute Investition in die Zukunft.

Die Gesamtangebotssumme des Nahwärmeanschluss lag bei € 103.826,65, die tatsächlichen Kosten bei € 95.856,22. Somit ergibt sich eine Einsparung im Vergleich zwischen Angebot und Abrechnung in Höhe von € 17.970,43.

Zum Tagesordnungspunkt Prüfung Errichtung 4. Klasse VS Tröpolach

Diese Investition wurde im Stadtrat beschlossen. Aus diesem Grund möchte der Obmann des Kontrollausschusses zu diesem Punkt etwas ausführlicher berichten.

Die Volksschule in Tröpolach wurde seit Ihrer Errichtung als dreiklassige Schule geführt. Im Frühjahr 2023 wurde bekannt, dass ab dem Schuljahr 2023/24 aufgrund von steigenden Schülerzahlen eine vierte Klasse benötigt wird. Die Schülerzahlen sind in den nächsten vier bis fünf Jahren gleichbleibend. Für diese vierte Klasse musste nun ein Raum geschaffen werden. Ein Zubau zum bestehenden Gebäude in Massivbauweise war aus rein zeitlichen Gründen nicht zu verwirklichen. Daher fiel die Entscheidung auf einen Zubau in Containerbauweise.

Die Bauarbeiten wurden in den Sommerferien durchgeführt, die Lieferung der Container erfolgte 1 Woche vor Schulbeginn. Die Klasse konnte mit Beginn des Schuljahres 2023/24 bezogen werden. Die Vergabe der Aufträge an die CHV-Container und an die Firma Piller Schulmöbel GmbH sowie der Finanzierungsplan wurden im Juni 2023 beschlossen.

Kostenaufstellung für Finanzierungsplan:

Container-Kosten für 2023 (inkl. Lief., Montage, Miete)	Brutto	€ 25.254,24
Einrichtung	Brutto	€ 5.480,16
Baumeisterarbeiten (geschätzt)	Brutto	€ 15.000,00
Elektronische Schultafel	Brutto	€ 5.000,00

Weitere Kosten für die Container – Mietdauer 4 Jahre:

2024:	Miete	366 Tage x € 19,20 / Tag	Brutto	€ 7.027,20
2025:	Miete	365 Tage x € 19,20 / Tag	Brutto	€ 7.008,00
2026:	Miete	365 Tage x € 19,20 / Tag	Brutto	€ 7.008,00
2027:	Miete	222 Tage x € 19,20 / Tag	Brutto	€ 4.262,40
	Abbau und Abtransport Container		Brutto	€ 5.840,57
	Abbau und Abtransport Dach		Brutto	€ 5.076,00
<hr/>				
	Gesamtkosten 2027		Brutto	€ 15.178,97
<hr/>				

Das Angebot für die Baumeisterarbeiten ist Mitte Juni eingetroffen und lag mit 20.862,00 € um 5.862,00 € über den geschätzten Kosten.

Mehrere digitale Schultafeln wurden von den Lehrern und der Direktorin besichtigt und getestet und ein Exemplar der Fa. SOP Hilmbauer Mauberger GmbH letztendlich ausgewählt. Das Angebot von dieser Firma ist Anfang Juli eingetroffen und lag mit 7.296,00 € um 2.296,00 € über den angenommenen Kosten.

Die Vergabe der Aufträge an die Firma Seiwald Bau für die Baumeisterarbeiten und an die Firma SOP Hilmbauer und Mauberger GmbH für die Lieferung und den Aufbau der digitalen Schultafel wurden im Juli 2023 beschlossen.

Vergleich zwischen dem Finanzierungsplan und den Abrechnungssummen:

	Finanzierungsplan	Abrechnung	Delta
	€ 0,00	€ 171,70	+ € 171,70
	€ 15.000,00	€ 24.768,60	+ € 9.768,60
	€ 25.254,24	€ 25.256,09	+ € 1,85
	€ 5.000,00	€ 7.206,40	+ € 2.206,00
	€ 5.840,16	€ 4.340,16	- € 1.500,00
	€ 0,00	€ 1.620,00	+ € 1.620,00
Summe	€ 51.094,40	€ 63.362,55	+ € 12.268,15

Somit ergibt sich eine Kostenmehrung für das Jahr 2023 in Höhe von € 12.268,15.

Addiert man diese Kosten, kommt man für die gesamten 5 Jahre auf eine Summe von nicht ganz € 100.000,--.

Der Obmann des Kontrollausschusses berichtet, dass auf diesen Bericht eine rege Diskussion folgte, in der einige Fragen offengeblieben sind. Diese Frage möchte er dem Gemeinderat nicht vorenthalten. Aus diesem Grund möchte er nun nicht nur dem Bürgermeister, sondern dem gesamten Stadtrat diese Fragen stellen, weil in diesem Gremium die Entscheidung für die Anschaffungen getroffen wurde. Verständnishaft ergänzt der Obmann noch, dass es sich bei diesem Zubau um ein Provisorium handelt und davon ausgegangen wurde, dass auf Grund der Schülerzahlen die Container wieder abgebaut werden können.

Wie kann es sein, dass die Schulleitung erst kurz vor Beginn des nächsten Schuljahres erkennt, dass ein Raum zu wenig zur Verfügung steht, obwohl man gleichzeitig wusste, dass diese Container in 4 Jahren nicht mehr gebraucht werden, weil dann die Schülerzahlen wieder rückläufig sein werden (aus heutiger Sicht)? Das war für viele Mitglieder des Kontrollausschusses konträr und schwer nachvollziehbar.

Auf die Frage, ob es in der VS Tröpolach keine weiteren Räumlichkeiten gäbe, die zur Verfügung stehen würden, antwortete Sachbearbeiter Richard KRIEBER, dass es sehr wohl einen Raum gibt, der in Frage kommen könnte, in diesem jedoch die Trachtenkapelle Tröpolach eingemietet ist. Im Ausschuss wurde allseits vermutet, dass dieser Raum jegliche Bedingungen erfüllen würde, um für ein Klassenzimmer geeignet zu sein, und vor allem wegen der hohen Kosten noch vor der Variante des Containers als Plan A in Erwägung gezogen werden sollte. Daher die Frage, ob das bei der Entscheidung berücksichtigt und mit der Trachtenkapelle Tröpolach darüber gesprochen wurde, ob dieser vorhandene Raum nicht doch, in welcher Form auch immer, gemeinsam genutzt werden könnte. Der Obmann des Kontrollausschusses ist nämlich der Meinung, dass bevor die Stadtgemeinde so viel Geld ausgibt, man doch alle vorhandenen Möglichkeiten in Erwägung ziehen müsste.

Bei der Sitzung wurde diesbezüglich auch angefragt, ob jemand die Details des Vertrages zwischen der Stadtgemeinde und der Trachtenkapelle Tröpolach kennt. Da dies jedoch verneint wurde, ersucht der Kontrollausschuss den Bürgermeister den Vertrag zur näheren Prüfung vorzulegen.

Zum Tagesordnungspunkt Belegprüfung

Es wurden die Belege vom Zeitraum 22. September 2023 bis 27. November 2023 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung erfolgte stichprobenartig durch die Mitglieder des Kontrollausschusses. Allfällige Anfragen wurden durch die Mitarbeiter beantwortet. Es gab bei der Belegprüfung keine Beanstandungen.

Zum Tagesordnungspunkt Prüfung der Gemeindekasse

Die Gemeindekasse wird von Obmann GR Christian STEINWENDER und GRⁱⁿ Elke BENEKE überprüft. Es ergaben sich folgende Bestände:

Gesamtsumme Sollbestand ohne Verrechnungskonten lt. Tagesabschluss vom 27.11.2023
€ 1.821.184,78

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Kontoauszüge der einzelnen Bankinstitute

RAIFFEISENBANK HERMAGOR	+ HABEN	123.141,57
KÄRNTNER SPARKASSE HERMAGOR	+ HABEN	1.492.356,54
AUSTRIAN ANADI BANK HERMAGOR	+ HABEN	120.571,10
BANK FÜR KÄRNTEN U.STEIERMARK	+ HABEN	49.652,92
RAIKA RATTENDORF	+ HABEN	4.417,58
DOLOMITENBANK	+ HABEN	14.201,90
Sparbücher Sicherstell. Bebauungsverpfl.		9.249,00
Barkasse 1 (27.11.2023)		5.319,77
Barkasse 2 (27.11.2023)		1.660,40
Handverlag Nebenkassen		614,00
Gesamtsumme ISTBESTAND		€ 1.821.184,78

Zahlungsmittelreserven	€	915.859,25
Bankgarantien für Bebauungsverpflichtungen	€	192.668,00

Der Bargeldbestand der Barkasse 1 betrug lt. Kassabuch vom 28.11.2023
€ 1.323,37.

Der Bargeldbestand in der Barkasse 1 und die Kontostände der Girokonten stimmen mit dem Tagesabschluss überein.

Abschließend dankt GR Christian STEINWENDER allen Mitgliedern des Kontrollausschusses. Im Besonderen schätzt er die Überparteilichkeit der Ausschussmitglieder und erwähnt, dass es ihm große Freude bereitet, dass es ihnen immer um die Sache und nicht um Parteizugehörigkeit geht.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Neanschaffung KLF Feuerwehr Watschig; Grundsatzbeschluss

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Das Kleinlöschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Watschig ist laut Prioritätenkatalog des Gemeindefeuerwehrkommandos das nächste Kleinlöschfahrzeug in der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, welches ausgetauscht werden müsste. Ebenso ist dieses Fahrzeug in der Gefahrenabwehr- & Ausrüstungsplanung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes auf Grund des Alters für das Jahr 2024 zum Austausch vorgesehen.

Einerseits ist dieses Fahrzeug zu priorisieren, da es viele Bergstrecken (Zahlreiche Alarmierungen auf das Nassfeld) zu absolvieren hat und andererseits gibt es in Watschig eine funktionierende Jugendfeuerwehrgruppe mit zahlreichen Mitgliedern, welche dieses Fahrzeug auch für Übungen und Fahrten zu Bezirks-, Landes- und Bundesbewerben nutzt.

Das Fahrzeug fällt auf Grund eines Absprunget einer Kärntner Feuerwehr in das Förderjahr 2024. Dies bedeutet, dass es mit Dezember 2023 einen Beschluss des KLFV mit Förderzusage gibt und das Fahrzeug bis zum 31.12.2024 bestellt werden muss. Ein Gemeinderatsbeschluss mit Finanzierungsplan muss bis Ende Dezember an den KLFV übermittelt werden, damit die Fördergelder abgerufen werden können.

Nach Rücksprache mit der Firma Rosenbauer kostet das Fahrzeug rund € 200.000,-- (12,5 % Indexsteigerung eingerechnet) – Die tatsächliche Indexsteigerung kann erst am 19. Dezember bekanntgegeben werden. Seitens des KLFV gibt es für die Neuanschaffung eine Förderung von € 66.500,--. (Förderzusage wurde der Gemeinde bereits übermittelt.) Von der Stadtgemeinde wäre somit ein Betrag von € 133.500,-- zu begleichen. Die tatsächlichen Kosten des Fahrzeuges können erst nach der Aufbaubesprechung (voraussichtlich 1. Quartal 2024) beziffert werden.

Die Lieferzeit beträgt derzeit rund 12 - 16 Monate. Das derzeitige KLF Watschig (BJ 1991) wird nach Auslieferung durch die Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See an den Bestbieter verkauft.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See möge dem Ankauf bzw. Austausch des Kleinlöschfahrzeuges der Feuerwehr Watschig die Zustimmung erteilen. Ebenso soll der Verkauf des alten KLF, nach Auslieferung des neuen KLFs, durch die Stadtgemeinde erfolgen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Veräußerung Grdst. .24/2, KG Egg; ehemaliges Feuerwehrhaus Egg

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Die Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See hat den Verkauf des ehemaligen Feuerwehrhauses in Egg samt Grundstück .24/2, KG Egg ausgeschrieben. Die gesamte Parzelle hat ein Flächenmaß von ca. 172 m² und ist als „Bauland-Dorfgebiet“ gewidmet und teilweise bebaut. Der ermittelte Verkehrswert (Marktwert) samt Gebäude, laut beiliegendem Gutachten (Kosten € 780,--) von Ing. Klaus Trojer MA, liegt bei € 27.600,00.

Innerhalb der Frist sind 7 Angebote eingelangt, wobei 2 Angebote in späterer Folge zurückgezogen wurden.

Die verbliebenden Angebote lauten wie folgt:

Datum	Name	Angebot in €	Adresse
14.07.2023	Alexander Urdich	35.000,00	Marschallgasse 40 3400 Klosterneuburg
10.07.2023	Stefan Assinger	30.000,00	Egg 10 9624 Egg
03.07.2023	Diethelm Wendling	27.600,00	Guggenberger Straße 8 9620 Hermagor
14.07.2023	Ilse Andrä	20.000,00	Neudorf 63 9620 Hermagor
11.07.2023	David Kusche	15.555,00	Micheldorf 47 9624 Egg

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Veräußerung des Grundstückes .24/2, KG Egg, ehemaliges Feuerwehrhaus Egg, an Herrn Stefan Assinger, 9624 Egg, die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Pachtvertrag für eine Teilfläche Grdst. 2444, KG Tröpolach

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Pachtgegenstand ist eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2444 KG 75017 Tröpolach und dem darauf befindlichen Gebäude des ehemaligen „Mini-Postamt Nassfeld“.

Der Pächter Herr Nico Groschacher ist an die Stadtgemeinde Hermagor mit dem Ersuchen herangetreten, dass ehemalige „Mini-Postamt Nassfeld“ als Selbstbedienungshofladen für bäuerliche Produkte zu pachten und weiters zwei Stromtankstellen zu errichten.

Ein Grundsatzdiesbezüglich wurde bereits im Stadtrat gefasst.

GR Luca BURGSTALLER verlässt die Sitzung.

Die Pachtdauer beginnt mit 01.12.2023 und wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die Stadtgemeinde verzichtet für die Dauer von 7 Jahren vom Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Der Pachtzins beträgt für die gesamte Laufzeit EUR 10.000,-, wobei die getätigten Investitionen und Eigenleistungen dem Pachtzins angerechnet werden.

Die laufenden Betriebskosten und die Kosten für den Stromverbrauch trägt der Pächter. Investitionen am Gebäude dessen Wert EUR 10.000,- übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Stadtgemeinde.



ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem beil. Pachtvertrag – **Anlage A** –, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See und Herrn Nico Groschacher, die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (26:0)** angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: Bgm. DI Leopold ASTNER, 1. Vizebgm. Günter PERNUL, 2. Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB, StR DI Siegfried PIRKER, StR Mag. Karl TILLIAN, GRⁱⁿ Ivonne GROINIG, GR Wolfgang WALLNER, GR Roland JANK, GRⁱⁿ Veronika KILZER, GR Dominik WARMUTH, GR Markus PERNULL, GR Wilhelm POPÄTNIĆ, GRⁱⁿ Kordula SEIWALD-EBNER, GR Günther BACHMANN, GR Bernd PHILIPPITSCH, GR Christian STEINWENDER, GRⁱⁿ Bärbel WALDNER, GRⁱⁿ Christina BALL, E-GR Roland VIERTLER, E-GRⁱⁿ Martina FILIPPITSCH, E-GR Günther PERNUL, E-GR Mag. Dr. Andreas SCHULLER, E-GR Bernhard FLASCHBERGER, E-GR Peter WARMUTH, E-GR Gerfried DUTTER, E-GR Marin KOTOUC

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Vereinbarungen mit den Privatkinderkärten Fritzendorf und Kinderzirkus Waldini

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Mit dem neuen Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz von 02.02.2023 wurden folgende Neuerungen betreffend die privaten Kinderbetreuungseinrichtungen festgelegt:

In Erfüllung des Versorgungsauftrages kann die Gemeinde selbst als Trägerin fungieren oder private Anbieter als Trägerin einer Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung durch eine schriftliche Vereinbarung heranziehen. Die Einrichtungen haben 3 Jahre Zeit, um in das neue Fördersystem des Landes umzusteigen. Bei einem Übertritt in das neue Fördermodell ab

September 2023, muss die Vereinbarung bis 30.06.2024 nachgereicht werden, um eine weitere Förderungsauszahlung zu gewährleisten.

Die beiden privatbetriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen Kinderhaus Kärnten – Privatkindergarten Fritzendorf und Kinderzirkus Waldini in unserer Gemeinde sind ab September 2023 in das neue Fördermodell umgestiegen. Da auch die privaten Einrichtungen aufgrund des neuen Gesetzes ausschließlich einen Verpflegungsbeitrag von maximal € 143,00 von den Eltern einheben dürfen, können somit die Kosten nicht mehr gedeckt werden.

Der Privatkindergarten Fritzendorf hat der Stadtgemeinde bereits einen Finanzierungsplan vorgelegt, um die Notwendigkeit einer monatlichen Unterstützungszahlung nachzuweisen. Demnach wurde eine monatliche Akontozahlung in Höhe von € 2.500,00 vereinbart.

Der Privatkindergarten Waldini hingegen benötigt derzeit **keine** finanzielle Unterstützung seitens der Stadtgemeinde.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge den beiliegenden Vereinbarungsentwürfen mit den Privatkindergärten Fritzendorf – **Anlage B** – und Waldini – **Anlage C** – die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (26:0)** angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: Bgm. DI Leopold ASTNER, 1. Vizebgm. Günter PERNUL, 2. Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB, StR DI Siegfried PIRKER, StR Mag. Karl TILLIAN, GRⁱⁿ Ivonne GROINIG, GR Wolfgang WALLNER, GR Roland JANK, GRⁱⁿ Veronika KILZER, GR Dominik WARMUTH, GR Markus PERNULL, GR Wilhelm POPATNIG, GRⁱⁿ Kordula SEIWALD-EBNER, GR Günther BACHMANN, GR Bernd PHILIPPITSCH, GR Christian STEINWENDER, GRⁱⁿ Bärbel WALDNER, GRⁱⁿ Christina BALL, E-GR Roland VIERTLER, E-GRⁱⁿ Martina FILIPPITSCH, E-GR Günther PERNUL, E-GR Mag. Dr. Andreas SCHULLER, E-GR Bernhard FLASCHBERGER, E-GR Peter WARMUTH, E-GR Gerfried DUTTER, E-GR Marin KOTOUC

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

WVA Hermagor-Pressegger See BA 20; Annahmeerklärung Fonds-Fördervertrag mit dem Land Kärnten

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Am 15.11.2022 wurde von der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See das Ansuchen um Genehmigung der Landesförderung für das Bauvorhaben BA 20 Transportleitung Sonnleit'n - Sonnenalpe Nassfeld gestellt.

Nunmehr wurde mit Schreiben des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds vom 21.11.2023, Zahl: 12-SWW-7606/2023-25, der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See mitgeteilt, dass eine 19,00 % - Förderung im Ausmaß von € 428.070,00 anerkannt wird.

Die Landesförderung wird als rückzahlbares Darlehen gewährt, wobei nach Ablauf der Bundesannuitätenzuschüsse – in der Regel nach 25 Jahren ab Funktionsfähigkeit der Anlage – die Rückzahlung in 10 gleich hohen Jahresraten bei 1,0 %iger Verzinsung erfolgen muss.

Finanzierung:

Die Finanzierung des Bauabschnittes BA 20 Transportleitung Sonnleit'n – Sonnenalpe Nassfeld erfolgt über das investive mehrjährige Einzelvorhaben „Sanierungen und Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen Hermagor, Sonnenalpe Nassfeld und Schlanitzer Alm – Teil 2“.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem vorliegenden Fördervertrag – **Anlage D** – mit dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds – Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 Wasserwirtschaft, Schreiben vom 21.11.2023, Zl. 12-SWW-7606/2023-25, über 19 % Landesförderung für das Bauvorhaben BA 20 Transportleitung Sonnleitn – Sonnenalpe Nassfeld im Ausmaß von € 428.070,00, wobei die Fördergelder nach 25 Jahren ab Funktionsfähigkeit der Anlage in 10 Jahresraten mit 1,0 %iger Verzinsung zurückgezahlt werden müssen, die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (26:0)** angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: Bgm. DI Leopold ASTNER, 1. Vizebgm. Günter PERNUL, 2. Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB, StR DI Siegfried PIRKER, StR Mag. Karl TILLIAN, GRⁱⁿ Ivonne GROINIG, GR Ing. Wolfgang WALLNER, GR Roland JANK, GRⁱⁿ Veronika KILZER, GR Dominik WARMUTH, GR Markus PERNULL, BSc., GR Mag. Wilhelm POPATNIG, GRⁱⁿ Kordula SEIWALD-EBNER, GR Günther BACHMANN, GR Bernd PHILIPPITSCH, GR Christian STEINWENDER, GRⁱⁿ Bärbel WALDNER, GRⁱⁿ Christina BALL, E-GR Roland VIERTLER, E-GRⁱⁿ Martina FILIPPITSCH, E-GR Günther PERNUL, E-GR Mag. Dr. Andreas SCHULLER, E-GR Bernhard FLASCHBERGER, E-GR Peter WARMUTH, E-GR Gerfried DUTTER, E-GR Martin KOTOUC

GR Luca BURGSTALLER nimmt wieder an der Sitzung teil.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Anderung des Flächenwidmungsplanes;

- a.) Pkt. 8/2022, Grdst. .160, 697/1, 697/6, KG Rattendorf
- b.) ~~Pkt. 12/2023, Grdst. 633/1, KG Tröpolach~~
- c.) Pkt. 13/2023, Grdst. 1897, KG Görtschach
- d.) Pkt. 5/2022, Grdst. 36, KG Mitschig

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

- a.) Pkt. 8/2022, Grdst. .160, 697/1, 697/6, KG Rattendorf

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beabsichtigt gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021, in der gültigen Fassung des Gesetzes LGBl. 59/2021 nachstehende Grundstücke umzuwidmen:

8/2022

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. .160, 697/1, 697/6, alle KG Rattendorf, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von 2.725 m².

Die beabsichtigten Umwidmungen wurden mit Kundmachung vom **09.10.2023 bis 10.11.2023**, Zahl:610-1/07/2023/He/Ja-Gu kundgemacht.

1. Vizebgm. Günter PERNUL verlässt die Sitzung.





Dabei wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die Freiwillige Feuerwehr Rattendorf beabsichtigt die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses am östlichen Ortsrand auf Flächen der Agrargemeinschaft Rattendorf zur langfristigen Sicherung des Feuerwehrstandortes. In Kombination mit einer potentiellen Ansiedlung der Bergrettung besteht die Möglichkeit zur Errichtung eines Sicherheitszentrums, welches den gesamten Einzugsbereich des Skigebiets Nassfeld abdecken würde. Gegenstand des Umwidmungsvorhabens sind das Grundstück Nr. .160, sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 697/1 und 697/6, in der Katastralgemeinde Rattendorf (75013). Die Widmungfläche hat eine Ausdehnung von ca. 2.725 m². Der Bereich ist aktuell als "Grünland

- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, "Ödland" gewidmet und soll in "Bauland-Dorfgebiet" umgewidmet werden.

Der gegenständliche Planungsraum liegt im Örtlichen Entwicklungskonzept innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Für das östlich anschließende Areal sind eine "Entwicklungsrichtung Tourismusfunktion" sowie ein "Parzellierungs- Erschließungskonzept oder Teilbebauungsplan mit oder ohne Zonierung" vermerkt. Aus naturräumlicher Sicht ist außerdem für den gesamten Bereich zwischen dem historischen Ortskern und dem Doberbach ein Biotop ausgewiesen. Der Planungsraum findet sich unmittelbar anschließend an das Siedlungsgebiet gelegen. Im Falle einer touristischen Erschließung im Süden von Rattendorf ist eine innerörtliche Erschließung entlang des Areals Richtung Süden vorgesehen. Etwa 80 Meter östlich findet sich eine Signatur für eine Sportanlage, eine dementsprechende Nutzung stellte bis ca. 2006 ein Fußballfeld dar, derzeit ist aber keine Nutzung mehr feststellbar. Die Ortschaft Rattendorf wird gemäß funktionaler Gliederung im ÖEK als "Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit: Standort für Wohnfunktion und landwirtschaftliche Funktion" beschrieben. Weiters wird eine "Ortschaft mit zusätzlicher touristischer Leitfunktion: Beherbergung (Suprainfrastruktur)" angegeben. Als Ziel wird bei der weiteren Entwicklung dieses Siedlungsbereichs ein Erhalt der geschlossenen dörflichen Struktur gefordert. Im Osten der Ortschaft ist eine potenzielle Entwicklung bis zum Gefährdungsbereich des Doberbaches möglich. Damit liegt das Gebiet innerhalb des Siedlungsschwerpunktes.

Ein Baulandanschluss ist durch die nordwestlich gelegene Parzelle Nr. 697/14 ("Bauland-Dorfgebiet") gegeben. Die Rattendorfer Landesstraße (L22) im Norden ("Ersichtlichmachungen - Landesstraße - Bestand - schmale Signatur") stellt den Verkehrsanschluss an öffentliches Gut dar. Im Osten und Süden finden sich ausschließlich Grünlandwidmungen.

Aktuell ist eine Grünlandnutzung der Parzellen vorherrschend. Im Westen existiert zum Teil Buschvegetation, im Osten zieht eine befestigte Fahrbahn durch das Umwidmungsvorhaben.

Das Gelände befindet sich auf ebenem Terrain, Gefahrenzonen sind nicht ausgewiesen. Mit Oberflächenwasser ist zu rechnen, weiters sind historische Hochwasserereignisse zu berücksichtigen.

Dem gegenständlichen Bauvorhaben kann ein hohes öffentliches Interesse bescheinigt werden. Da der Planungsraum innerhalb der Siedlungsgrenzen gelegen und den Zielen des ÖEKs der Stadtgemeinde Hermagor nicht widerspricht, der Bedarf und das öffentliche Interesse gegeben und sich der Standort in einem künftigen Siedlungsschwerpunkt befindet, sind die Kriterien der Umwidmung gemäß § 15 Abs. 5 des K-ROG 2021 erfüllt. Eine Umwidmung kann aus raumplanerischer Sicht daher befürwortet werden.

Die Anbindung an die L22 bedarf einer Umwidmung einer weiteren Parzelle, welche aktuell als Grünland gewidmet ist, dieser Punkt ist zu berücksichtigen. Weiters ist eine Verlegung der bestehenden Fahrbahn Richtung Osten unumgänglich, um die Feuerwehrausfahrt im Einsatzfall nicht zu blockieren. Zusätzlich sind ein raumordnungsfachliches Gutachten, eine Stellungnahme der Abteilung für Wasserwirtschaft (Abteilung 12) sowie eine Stellungnahme des Naturschutzes (Biotop) einzuholen.

Stellungnahme Fachliche Raumordnung Abt. 15 DI Albrecht:

Die leicht geneigte Wiesenfläche bzw. teils befestigte Fläche befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Ortschaft Rattendorf. Während die nördlich und westlich anschließenden Grundflächen unbebaut sind, sind das ggst. Areal, die südlich und östlich anschließenden Grundflächen unbebaut und werden teils als Sportplatz und zum überwiegenden Teil agrarisch genutzt. Die Zufahrt erfolgt über das örtliche Erschließungsnetz. Östlich der ggst. Fläche verläuft der Doberbach.

Der Stellungnahme des Ortsplaners bzw. den vorliegenden Unterlagen entnehmend, beabsichtigt die Freiwillige Feuerwehr Rattendorf die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses auf Grundflächen der Agrargemeinschaft Rattendorf und damit verbunden eine Festlegung als Bauland-Dorfgebiet. In Kombination mit einer potenziellen Ansiedlung der Bergrettung bestünde die Möglichkeit zur Errichtung eines Sicherheitszentrums, welches den gesamten Einzugsbereich des Skigebiets Nassfeld abdecken würde.

Gem. § 2 K-ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Siedlungsentwicklung anzustreben. Weiters ist die Bevölkerung vor Naturgefahren zu schützen. Nutzungskonflikte und eine Zersiedlung sind zu vermeiden.

Gemäß den planlichen Darstellungen des ÖEK 2014 der Stadtgemeinde Hermagor befindet sich das ggst. Areal im Siedlungsgebiet. Der Bereich ist als Biotop kartiert. Laut Baulandbilanz der Stadtgemeinde liegt die Baulandreserve für Wohnbauland deutlich über dem Bedarf von 10 Jahren. Das Siedlungsleitbild sieht den ggst. Bereich grundsätzlich eine geordnete Siedlungsentwicklung sowie grundsätzlich den Ausbau der touristischen Funktion bzw. eine Verdichtung vor. Lt. KAGIS-Oberflächenabflusskarte lässt eine Abflussgasse erkennen.

Zunächst wird angemerkt, dass betreffend die Errichtung des neuen Feuerwehrgebäudes eine Standortuntersuchung vorausging. Die ggst. Fläche schließt an bereits bebauten Bauland an. Mit der beabsichtigten Errichtung des neuen Feuerwehrgebäudes kann die infrastrukturelle Ausstattung und die zentralörtliche Funktion gestärkt werden. Da die ggst. Fläche in einer ausgewiesenen Biotopkartierung liegt, ist zunächst die Eignung nachzuweisen. Weiters ist hinsichtlich des Ausmaßes der Widmungsfläche die Voraussetzung für die Festlegung gem. §15 K-ROG 2021 als Bauland nachzuweisen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht lässt sich die beabsichtigte Änderung des FWP unter der Voraussetzung der Baulandeignung bzw. Festlegung als Bauland grundsätzlich mit den Intentionen des K-ROG 2021 und des ÖEKs vereinbaren. Aufgrund der örtlichen Lage besteht noch folgendes Abklärungserfordernis (im Wesentlichen bereits vom Ortsplaner gefordert:

- primär Nachweis der Voraussetzungen für die Festlegung gem. §15 K-ROG 2021 als Bauland
- Abt. 12: Stellungnahme betreffend potentielle Gefährdung durch anfallende Oberflächenwässer
- Abt. 8 UA SUP: hinsichtlich umweltfachlicher Aspekte
- WLV: betreffend Ausweisung als WG im FWP

*Gemeinde:

- zuständiges Straßenbauamt: betreffend abgeänderte/ gesicherte Zufahrt
- vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung bzw. Nutzung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen gem. § 53 K-ROG 2021

Laut Gemeindeangabe sind die infrastrukturellen Voraussetzungen (Anm. in ausreichender Qualität und Quantität auch für die Löschwasserversorgung) gegeben.

Nachstehende positive Stellungnahmen sind eingelangt:

- Austrian Power Grid AG, 1220 Wien
- Bezirksforstinspektion Hermagor, 9620 Hermagor

- Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, Tiefbauabteilung, Ing. Wilscher, 9620 Hermagor
- Amt der Ktn. LR, Straßenbauamt Abt. 9, 9620 Hermagor
- WLV GBL Kärnten Süd, 9500 Villach
- Amt der Ktn. LR, Abt. Naturschutz, Ing. Kleinegger Klaus

Stellungnahme Amt der Ktn. LR Abt. 8, DI Wolschner:

Am östlichen Ortsrand von Rattendorf ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses geplant. In Kombination mit einer potentiellen Ansiedlung der Bergrettung bestünde die Möglichkeit zur Errichtung eines Sicherheitszentrums, welches den gesamten Einzugsbereich des Skigebiets Nassfeld abdecken würde. Es wird darauf hingewiesen, dass es durch die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnanrainer kommen kann (Übungsplatz etc.)

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag jedoch zugestimmt werden, wenn sichergestellt wird, dass das geplante Feuerwehrhaus so situiert wird, dass durch das Gebäude eine Abschirmung für das nordwestlich angrenzende Dorfgebiet erreicht wird und damit unzumutbare Umweltbelastungen möglichst vermieden werden.

Stellungnahme Amt der Ktn. LR Abt. 12 Wasserwirtschaft, Ing. Koller, 9620 Hermagor:

„Zur Umwidmung von Teilflächen der Parzellen .160, 697/1 und 697/6, alle KG Rattendorf, im Gesamtausmaß von 2.725 m² wird mitgeteilt, dass dieser Parzellenkomplex im westlichen Teil vom sogenannten „Rattendorfer Dorfbach – Ost“ durchtrennt wird. Bei der gegenständlichen Wasserbauanlage handelt es sich zwar um ein Gerinne, welches händisch reguliert werden kann (das heißt, im Bedarfsfalle kann der Bach im Bereich der Grabensperre abgeriegelt und somit trockengelegt werden), im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit für den Oberflächenwasserabfluss weist dieser Bereich der beantragen Umwidmungsfläche keine Baulandeignung auf. Zudem ist laut KAGIS/Wasser/Oberflächenabfluss der östliche Teil der beantragten Widmungsfläche vom Oberflächenwasserandrang beeinflusst.“

Am 06.12.2023 fand eine Besichtigung gemeinsam mit Herrn Ing. Koller, Herrn Bürgermeister DI Astner sowie Herrn Bauamtsleiter Hebein statt. Herr Ing. Koller hat mitgeteilt, dass die gegenständliche Widmung unter Vorschreibung von Auflagepunkten möglich ist. Eine entsprechende Stellungnahme folgt in den nächsten Tagen.

Nachstehende Stellungnahme von Herrn Ing. Koller wurde am 15.12.2023 der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See übermittelt:

Stellungnahme Amt der Ktn. LR Abt. 12 Wasserwirtschaft, Ing. Koller, 9620 Hermagor:

„Die wasserbautechnische Situation wurde bereits in unserer Stellungnahme vom 13.11.2023 dargelegt. Nach Erörterung der Sachlage kann aus Sicht des wasserbautechnischen Amtssachverständigen der beantragten Umwidmung zugestimmt werden, sofern im Bauverfahren für die geplanten Baumaßnahmen die Verlegung des Gerinnes über ein Projekt entsprechend berücksichtigt wird und die diesbezüglichen behördlichen Bewilligungen unter Einbeziehung der Wasserwirtschaft eingeholt werden.“

Aufgrund der Tatsache, dass die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See selbst Bauwerber (Errichtung FF Haus Rattendorf) ist, wird auf eine Bebauungsverpflichtung verzichtet.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Änderung des Flächenwidmungsplanes Punkt 8/2022 - Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. .160, 697/1, 697/6, alle KG Rattendorf, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von 2.725 m² - die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (26:0) angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: Bgm. DI Leopold ASTNER, 2. Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB, StR DI Siegfried PIRKER, StR Mag. Karl TILLIAN, GR LAbg. Luca BURGSTALLER LL.B., GRⁱⁿ Ivonne GROINIG, GR Ing. Wolfgang WALLNER, GR Roland JANK, GRⁱⁿ Veronika KILZER, GR Dominik WARMUTH, GR Markus PERNULL, BSc., GR Mag. Wilhelm POPATNIG, GRⁱⁿ Kordula SEIWALD-EBNER, GR Günther BACHMANN, GR Bernd PHILIPPITSCH, GR Christian STEINWENDER, GRⁱⁿ Bärbel WALDNER, GRⁱⁿ Christina BALL, E-GR Roland VIERTLER, E-GRⁱⁿ Martina FILIPPITSCH, E-GR Günther PERNUL, E-GR Mag. Dr. Andreas SCHULLER, E-GR Bernhard FLASCHBERGER, E-GR Peter WARMUTH, E-GR Gerfried DUTTER, E-GR Martin KOTOUC

b.) Pkt. 12/2023, Grdst. 633/1, KG Tröpolach

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

1. Vizebgm. Günter PERNUL nimmt wieder an der Sitzung teil.

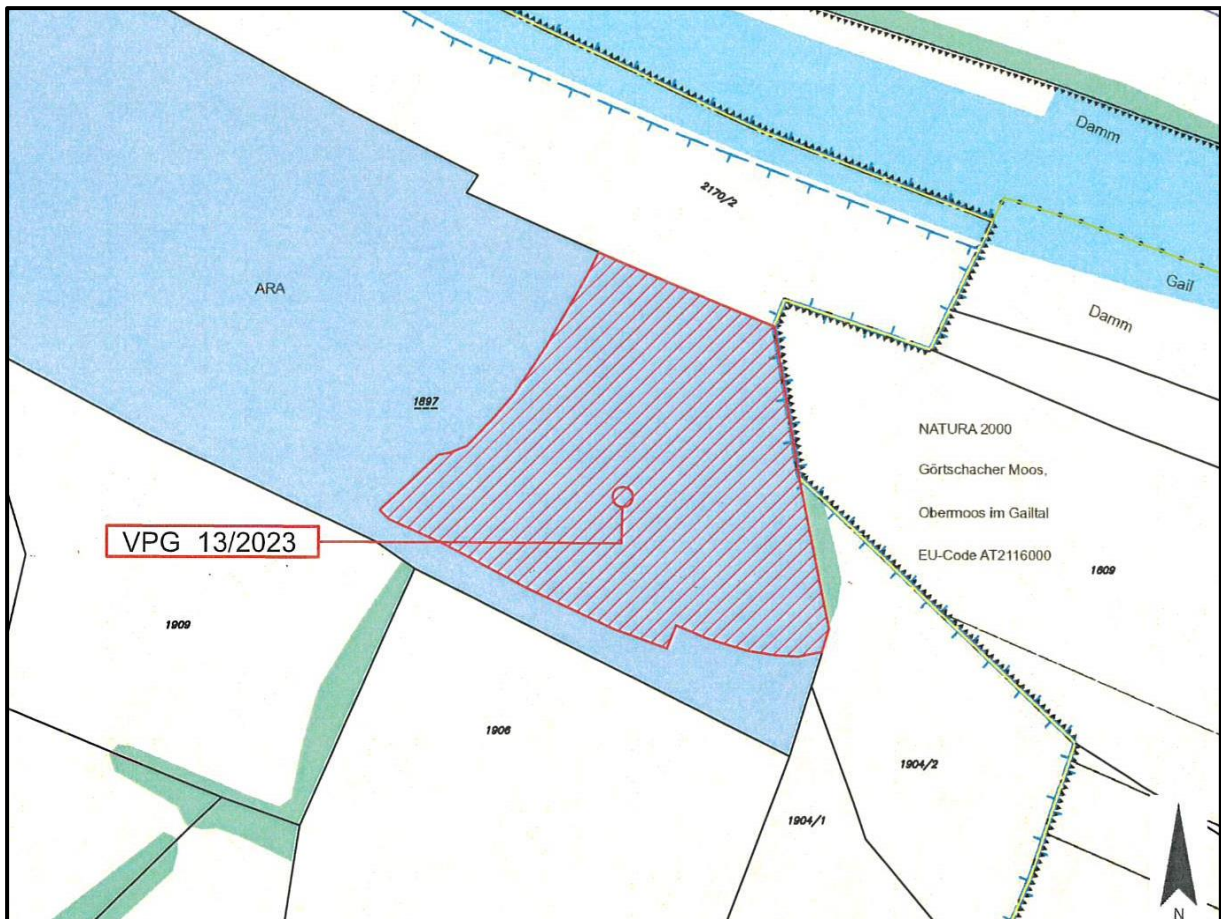
c.) 13/2023, Grdst. 1897, KG Görtschach

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beabsichtigt gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021, in der gültigen Fassung des Gesetzes LGBl. 59/2021 nachstehendes Grundstück umzuwidmen:

13/2023

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1897, KG Görtschach, von derzeit „Bauland - Sondergebiet - Kläranlage“ in „Grünland - Photovoltaikanlage“ im Gesamtausmaß von 9.629 m².

Die beabsichtigte Umwidmung wurde mit Kundmachung vom **17.11.2023 bis 18.12.2023**, Zahl:610-1/08/2023/He/Ja-Gu kundgemacht.





Stellungnahme des Ortsplaners:

Die Widmungsfläche befindet sich im äußersten Südosten der Stadtgemeinde Hermagor, rund 1,5 km südöstlich der Ortschaft Görttschach, unmittelbar südlich des Gailflusses. Im Westen des Areals ist die Kläranlage Görttschach (Abwasserverband Karnische Region) situiert. Angeregt wird die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1897, KG Görttschach, östlich anschließend der Kläranlage in Grünland Photovoltaikanlage zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, welche dem Betrieb der Kläranlage dienen soll.

Die Verkehrserschließung auf das Gelände der Kläranlage erfolgt von öffentlichem Gut von Nordwesten über die Görttschacher Gailbrücke. Der dargelegte Bereich stellt ein Erweiterungspotential für die Kläranlage nach Südosten dar, weshalb das Areal bereits als Bauland - Sondergebiet - Kläranlage gewidmet und teilweise bereits als Lagerplatz genutzt wurde. Der Widmungswerber beabsichtigt jedoch die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit ca. 1700 Modulen, einer Länge von jeweils 3,3 m und einem Neigungswinkel von ca. 30°. Die Energie soll betriebsintern vom Klärwerk konsumiert werden, sämtliche zur Verfügung stehende Dachflächen der Anlage wurden bereits mit Modulen bestückt. Aus diesem Grund soll nun am Gelände eine Widmungsfläche von knapp 10.000 m² für die Errichtung der PV-Anlage geschaffen werden.

Gemäß ÖEK 2014 ist für das Areal eine Sonderfunktion für eine Kläranlage ausgewiesen. Es liegt vollständig innerhalb der Widmungsgrenzen. Außerdem sind im ÖEK Signaturen für ein Natura 2000/Europaschutzgebiet (Görtschacher Moos - Obermoos im Gailtal) und eine Hochspannungsfreileitung (220 kV Austrian Power Grid) vermerkt. Die Widmungsanregung widerspricht aufgrund der zusammengehörigen Nutzung mit dem Bestandsbetrieb nicht den Intentionen des ÖEKs.

Der dargelegte Bereich wird derzeit zum Teil als Lagerplatz genutzt, eine Bestockung durch Laubbäume ist an der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze gegeben. Gemäß Bodenfunktionsbewertung stellt das Areal keine Böden mit besonderer Bedeutung dar. Das Widmungsareal weist eine geringe Reliefenergie auf, mit Oberflächenwasser ist bei starken Niederschlägen durch die ebene Lage am Talboden in geringfügigem Ausmaß zu rechnen. Der Standort befindet sich wie die bestehende Kläranlage teilweise innerhalb der HQ100 Anschlaglinie.

Die Anlage stellt eine betriebsorganisatorische Einheit mit der Kläranlage dar. Gemäß Leitfaden für die Standortplanung von PV-Anlagen wäre eine Widmungsänderung in einem Gewerbe- oder Industriestandort nicht notwendig. Die Ausweisung der Kläranlage als Sondergebiet macht diesen Verfahrensschritt notwendig. Trotz der Lage in einem Natura 2000 Gebiet kann aufgrund der betriebsorganisatorischen Einheit aus raumplanerischer Sicht einer Umwidmung stattgegeben werden. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, die Sichtbarkeit der Paneele ist mit Ausnahme von peripheren, erhöht gelegenen Standorten des südlich verlaufenden Karnischen Hauptkamms zu vernachlässigen. Sichtbeziehungen vom Dauersiedlungsraum sind aufgrund der abgeschirmten Muldenlage südlich der Gail nicht gegeben. Die Fläche wird in Teilen bereits als Lagerplatz genutzt und berührt gemäß Bodenfunktionsbewertung auch keinen hochwertigen Naturraum. Die Hochwassergefährdung entspricht jener der bestehenden Kläranlage. Der Bereich ist bereits als Bauland gewidmet und die gewonnene Energie soll dem Betrieb der Kläranlage dienen, stellt daher ein hohes öffentliches Interesse dar. Es sind Stellungnahmen der Abteilung für Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Austrian Power Grid einzuholen.

Stellungnahme Fachliche Raumordnung Abt. 15 DI Albrecht:

Die leicht geneigte, in sich modellierte Wiesenfläche im östlichen Bereich der bestehenden Kläranlage Görtschach, am orographisch rechten Ufer der Gail, liegt ca. 1,5 km südöstlich der Ortschaft Görtschach, angrenzend an das Gemeindegebiet von St. Stefan. Die ggst. Fläche ist entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze teils mit Bäumen bestockt. Entlang der Grundgrenze zum bestehenden Radweg R3 im Norden ist ein Damm aufgeschüttet. Die Uferzone der Gail ist mit Bäumen bestockt. Während der verbleibende Teil im Westen mit der Kläranlage bebaut ist, ist die Umgebung teils mit Bäumen bestockt, unbebaut und wird dzt. agrarisch genutzt. Weiters tangiert eine 220 kV-Hochspannungsfreileitung (APG) die ggst. Grundfläche. Die Zufahrt erfolgt über das örtliche Straßen- und Wegenetz.

Laut Stellungnahme des Ortsplaners bzw. vorliegenden Unterlagen ist die Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage zur Deckung des Eigenbedarfs beabsichtigt und damit verbunden wird die Festlegung als Grünland-Photovoltaikanlage im Ausmaß von ca. 9.629 m² angeregt. Hingewiesen wird, dass die ggst. Fläche im FWP bereits als Bauland-Sondergebiet-Kläranlage festgelegt ist und teils als Lagerplatz genutzt wurde. Konkret ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit ca. 1.700 Modulen, einer Länge von jeweils 3,3 m und einem Neigungswinkel von ca. 30° beabsichtigt. Sämtliche Dachflächen der bestehenden Anlage wurden bereits mit PV-Modulen bestückt. Die Anlage wird als betriebsorganisatorische Einheit mit der Kläranlage gesehen. Aufgrund der Festlegung der ggst. Fläche als Bauland-Sondergebiet ist eine Widmungsänderung erforderlich.

Gem. § 2 K-ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der

Siedlungsentwicklung anzustreben. Weiters ist die Bevölkerung vor Naturgefahren zu schützen. Nutzungskonflikte und eine Zersiedlung der Landschaft sind zu vermeiden.

Gemäß den planlichen Darstellungen des ÖEK (2010) der Stadtgemeinde St. Andrä befindet sich das ggst. Areal in einer agrarisch orientierten Zone innerhalb einer Sonderfläche (ARA). Das Siedlungsleitbild sieht für den ggst. Bereich außer der Sonderfunktion keine weitere Siedlungsentwicklung vor. Weiters liegt das ggst. Areal innerhalb des Natura 2000/Europaschutzgebiet Görtschacher Moos - Obermoos im Gailtal und in der Gefahrenzone bzw. Hochwasserabflussbereichs (teil HQ 100) des Gailflusses. Laut. KAGIS-Oberflächenabfluss-Karte ist leichter Oberflächenabfluss zu erkennen. Gemäß Bodenfunktionsbewertungs-Karte weist das ggst Areal teils Böden mit besonderer Bedeutung (Produktion) auf.

Aufgrund der Größe der Widmungsfläche von mehr als 40 m² sind für die ggst. angeregte Festlegung als Grünland-PV die Bestimmungen der Photovoltaikanlagen-Verordnung anzuwenden. Die PV-Verordnung legt u.a. folgende Grundsätze bei der Planung von PV-Standorten fest: Erhaltung der naturnahen Landschaft und des Naturhaushaltes, Wahrung des Landschaftsbildes, des Landschaftscharakter und der Identität der Region, Vermeidung von Raum- und Umweltkonflikten, Freihaltung geschützter und schutzwürdiger Landschaftsteile und Lebensräume sowie Freihaltung von geologisch und wasserwirtschaftlich sensibler Standorte.

Die Nutzung für PV-Anlagen in der freien Landschaft ist daher stark eingeschränkt und nur in infrastrukturell vorbelasteten Räumen oder in massiv eingeschränkt nutzbaren Bereichen wie z.B. auf ehemaligen Deponie- und Industrieflächen oder ehemaligen Schottergruben möglich. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ziele des K-ROG 2021 verwiesen, das unter anderem den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Vielfalt und der Eigenart der Kärntner Landschaft vorsieht.

Zunächst wird angemerkt, dass eine Nutzungsfestlegung innerhalb einer Gefahrenzone grundsätzlich keine raumplanerische Zielsetzung darstellt. Im ggst. Fall handelt es sich um ein

festgelegtes Bauland-Sondergebiet. Die ggst. Fläche ist im Westen bereits mit der bestehenden Kläranlage bebaut. Weiters liegt die ggst. Fläche grundsätzlich in einer der zuvor angeführten Eignungsräume. Die Nutzung der erzeugten elektrischen Energie soll der Eigenversorgung dienen. Daher entspricht aus raumordnungsfachlicher Sicht die ggst. angeregte Änderung des FWP und die damit verbundene Festlegung als Grünland-Photovoltaik-Anlage grundsätzlich den Standortanforderungen der Photovoltaik-Verordnung. Aufgrund der örtlichen Lage und der tlw. Bestockung mit Bäumen - sofern diese erhalten bleiben - wäre von einer eingeschränkten Sichtbarkeit im Talboden auszugehen. Daher lässt sich aus raumordnungsfachlicher Sicht bei nachgewiesener Eignung die beabsichtigten Änderungen des FWP auch grundsätzlich mit den Intentionen des ÖEK 2008 der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See und raumplanerischen Zielen und Grundsätzen vereinbaren. Aufgrund der örtlichen Situation besteht noch folgender Klärungsbedarf (im Wesentlichen auch vom Ortsplaner gefordert):

- BWV: Gefährdungsfreiheit
- Abt. 12: betreffend potentielle Gefährdung durch anfallenden Oberflächenabfluss
- Abt. 8 UA SUP: hinsichtlich Nutzungskonflikte bzw. umweltrelevanter Aspekte
- Abt. 8 UA Nsch: hinsichtlich naturschutzfachlicher Aspekte unter Berücksichtigung des Bestands
- Abt. 8 UA GGM: betreffend Bodenfunktion, wobei auf die Bestandsituation (Baulandfestlegung) verwiesen wird

- zuständiger Leitungsträger: betreffend Freihaltebereich 220 kV-Freileitung

*Gemeinde:

- vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Nutzung bzw. Sonstiges durch privatwirtschaftliche Maßnahmen gem. § 53 K-ROG 2021, auch Abbauverpflichtung

Laut Gemeindeeingabe sind die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben - Abfallkläranlage.

Folgende nachstehende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

- Amt der Ktn. LR, Abt. Naturschutz, Ing. Kleinegger Klaus
- Amt der Ktn. LR, Abt. 9 Straßenmeisterei, Ing. Krieger Reinhard
- Adria Wien Pipeline, 9020 Klagenfurt
- Bezirksforstinspektion Hermagor, 9620 Hermagor
- Amt der Ktn. LR, Abt. 8, DI Wolschner, 9021 Klagenfurt
- Stellungnahme Amt der Ktn. LR, Abt. 8 Geologie und Gewässermonitoring:

Stellungnahme Amt der Ktn. LR, Abt. 12 Wasserwirtschaft, Ing. Koller

Zur Kundmachung vom 17.11.2023, GZ 610/1-08/2023/He/Ja-Gu, betreffend die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 13/2023 (Umwidmung der Parz. Nr. 1897, KG Kötschach, von der derzeit „Bauland – Sondergebiet - Kläranlage“ in „Grünland - Photovoltaikanlage“ im Ausmaß von 9.629 m²) wird seitens der UAbt. 12 Wasserwirtschaft Hermagor aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Das zur Umwidmung beantragte Areal befindet sich laut KAGIS/Wasser/Schutzwasserwirtschaft im Einflussbereich der Gail, wobei sich der überwiegende Teil der geplanten Photovoltaikanlage außerhalb des 300-jährlichen Überflutungsbereiches der Gail befindet. Das Areal wird laut KAGIS Darstellung randlich bei Eintritt eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses aus der Gail flächig überflutet.

Laut Entwurf der energierechtlichen Einreichung für die geplante Photovoltaikanlage-Freiflächenanlage (verfasst vom Ingenieurbüro für Elektrotechnik Ing. Franz Pichler, 9500 Villach, datiert mit September 2023) sollen die Modultische auf Rammpfählen montiert werden, wobei die Modulmontage in 80 cm Höhe erfolgen soll.

Aus wasserbautechnischer Sicht kann der Umwidmung zugestimmt werden, sofern die stromführenden Anlagenteile außerhalb bzw. oberhalb der Überflutungsflächen montiert werden. Die Zustimmung erfolgt aufgrund des Umstandes, dass es sich bei der PV-Anlage um einen niederwertigen Verwendungszweck handelt sowie das überwiegende Areal laut aktueller KAGIS-Ausweisung HQ₁₀₀ hochwasserfrei ist. In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass infolge der aktuellen Hochwassersituation die PV-Anlage im HQ₁₀₀-Fall eine nicht zugängliche „Enklave“ darstellt.

Aus diesem Grund wird aus schutzwasserbaulicher Sicht empfohlen, die Errichtung eines entsprechenden Hochwasserschutzes für den gesamten Kläranlagenstandort in die Wege zu leiten. Alternativ dazu wird empfohlen, als Sofortmaßnahme das PV-Gelände auf ein hochwassersicheres Niveau zu heben.

Stellungnahme Austrian Power Grid AG, 1220 Wien:

- Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 17.11.2023 dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:
- Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Dies wurde auch in dem am 31. August 2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.
- Ebenso wird in Leitlinie 2 der baukulturellen Leitlinien des Bundes vom 22. August 2017, einer „sonstigen rechtsetzenden Maßnahme grundsätzlicher Art“ (vgl. Bundeshaushaltsgesetz 2013 § 16 Abs. 2), eine sparsame und qualitätsvolle Entwicklung von Flächen gefordert. Um diese sowohl bei Optimierungen als auch Sanierungen oder Ersatzneubauten von bestehenden Leitungen sicherzustellen, ist die Freihaltung von hochrangigen Infrastruktureinrichtungen im öffentlichen Interesse von Be- bzw. Unterbauung erforderlich.
- In diesem Sinne ist der Servitutsstreifen von Bebauung freizuhalten, das ist in gegenständlichem Fall ein Bereich von 30 m links und rechts der Trassenachse. Grundsätzlich sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Servitutsbereiches die Vorgaben der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere OVE/ÖNORM EN 50341 sowie ÖVE-Richtlinie R 23-1) einzuhalten.
- Unbeschadet dessen ist eine anderweitige Nutzung der betroffenen Grundflächen, durch z.B.: Aufschließungsstrassen, Parkplätze etc. unter Einhaltung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere OVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50110 sowie ÖVE-Richtlinie R 23-1) möglich.
- Zusätzlich definiert das Kärntner Elektrizitätsgesetz (K-EG) unter anderem Schutzbereiche zu Leitungsanlagen. Das zur (Um-) Widmung beantragte Grundstück liegt innerhalb dieses Schutzbereiches, eine Bebauung gemäß § 7b (2) und § 14 a K-EG ist innerhalb des Schutzbereiches daher nach dem K-EG im Regelfall nicht möglich.

Aufgrund der Tatsache, dass die gegenständliche Fläche bereits als „Bauland-Sondergebiet-Kläranlage“ gewidmet ist und nun einer spezifischen Grünlandwidmung zugeführt werden soll, kann von einer Bauverpflichtung abgesehen werden. Darüber hinaus sei zu erwähnen, dass die gegenständliche Fläche sich im Eigentum des Abwasserverbandes Karnische Region befindet. Der Anteil der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See am Abwasserverband Karnische Region beträgt 72,41 %. Es erscheint daher auch eine Abbauverpflichtung als nicht erforderlich.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Änderung des Flächenwidmungsplanes Punkt 13/2023 - Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1897, KG Görttschach, von derzeit „Bauland - Sondergebiet - Kläranlage“ in „Grünland – Photovoltaikanlage“ im Gesamtausmaß von 9.629 m² die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

d.) 5/2022, Grdst. 36, KG Mitschig

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beabsichtigt gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021, in der gültigen Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2021 die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 36, alle KG MITSCHIG, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Holzlager/Geräteschuppen“ im Gesamtausmaß von 1.126 m².

Die beabsichtigte Umwidmung wurde mit Kundmachung vom 28.04.2023 bis 26.05.2023; Zahl: 610/1-01/2023/He/Ja-Gu kundgemacht.

Dabei wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des Ortsplaners:

Der Widmungswerber ist Eigentümer der Parzelle Nr. 36, KG Mitschig, welche im Norden bereits als Bauland gewidmet und mit einem Wohnobjekt sowie einem Nebengebäude bebaut ist.

Es ist beabsichtigt, im südlichen Anschluss ein weiteres Nebengebäude zu errichten und die restliche Parzelle als Bauland zu widmen.

Die Widmungsfläche befindet sich in der Ortschaft Postran an der B111 Gailtal Straße. Der unmittelbare Bereich der Ortschaft weist eine dörfliche Struktur auf mit einem Gasthof an die Widmungsfläche grenzend und mehreren Einfamilienhäusern sowie landwirtschaftlichen Hofstellen in fußläufiger Entfernung. In zentraler Position des Dorfes ist die Feuerwache situiert.

Nördlich an die Widmungsfläche angrenzend ist im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See Bauland - Dorfgebiet ausgewiesen, ebenso die Parzelle östlich davon. Die südlich und westlich angrenzenden Grundstücke weisen landwirtschaftliches Grünland auf.

In der Natur handelt es sich beim Grundstück um eine leicht nach Süden geneigte Wiesenfläche, welche als Holzlagerplatz genutzt wird, mit einem Gartenhaus bebaut ist und teilweise auch landwirtschaftlich genutzt wird.

Südlich davon führt die Trasse der (derzeit stillgelegten) Gailtalbahn entlang. Das Grundstück kann sowohl von Norden als auch von Süden (über Bahngrund) her erschlossen werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept 2014 (ÖEK) liegt der gegenständliche Widmungsbereich außerhalb der festgelegten Siedlungsaußengrenzen. Eine Gefährdung durch Überflutung (sowohl von der Gail im Süden als auch durch einen Gailzufluss) ist nicht gegeben.

Die Widmungsanregung lautet auf ca. 2.100 m² Bauland. Aufgrund der Siedlungsaußengrenzen (außerhalb eines Siedlungsschwerpunktes bei einer negativen Bauflächenbilanz) ist die Ausweisung zusätzlichen Baulandes nicht möglich. Aufgrund der Tatsache, dass die Nutzung der Parzelle bereits jetzt sehr intensiv gestaltet ist, wäre zur Verbesserung des Ortsbildes die Errichtung eines Nebengebäudes ein raumordnungsfachlich begründbarer Ansatz. Um ein Ausufern der Bebauung nach Süden zu unterbinden, sollte die Ausweisung der spezifischen Grünlandwidmung Grünland - Holzlager/Geräteschuppen mit ca. 1.100 m² im direkten Anschluss an das Dorfgebiet beschränkt werden und mit dem Bauland Dorfgebiet im Osten abschließen.

Stellungnahme Amt der Ktn. LR, Fachlichen Raumordnung, Abt. 3, DI Albrecht:

Die geneigte Wiesenfläche befindet sich am südlich Siedlungsrand des Siedlungssplitters Postran bzw. südlich der B 111 und nördlich am orographisch rechten Ufer der Gail. Die ggst. Grundfläche ist tlw. bereits bebaut und wird als Garten genutzt. Während die nördlich anschließenden Grundflächen bereits bebaut sind, sind die südlich anschließenden Grundflächen unbebaut und werden dzt. landwirtschaftlich genutzt. Die Zufahrt erfolgt über das bestehende örtliche Erschließungsnetz. Außerdem verläuft östlich der ggst. Grundfläche in einer Entfernung von ca. 45 m Luftlinie der Postraner Bach.

Der Stellungnahme des Ortsplaners bzw. den vorliegenden Unterlagen entnehmend, ist die Errichtung eines Nebengebäudes und damit verbunden eine spezifische Festlegung als Grünland -Holzlager / Geräteschuppen beabsichtigt. Das Ausmaß der ursprünglichen Nutzungsfestlegung wurde zwischenzeitlich reduziert.

Gem. § 2 ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Bedachtnahme auf eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden.

Gem. den planlichen Darstellungen des ÖEKs 2014 liegt die ggst. Fläche im Randbereich des Siedlungssplitters, im Grenzbereich bzw. tlw. außerhalb der Siedlungsaußengrenze. Zudem ist südlich der ggst. Grundfläche eine Bahntrasse (Nebenbahn) ausgewiesen. Die Funktionale Gliederung weist Postran als Ortschaft mit bedingter Entwicklungsfähigkeit aus. Gem. Bauflächenbilanz liegt die Baulandreserve für Wohnbauland deutlich über 10 Jahre. Das Siedlungsleitbild sieht für den ggst. Bereich grundsätzlich eine restriktive Siedlungsentwicklung - innere Verdichtung - vor.

Die ggst. spezifische Grünlandfestlegung stellt eine Übergangszone zur offenen Landwirtschaft dar. Aus raumordnungsfachlicher Sicht lässt mit den mit den Intentionen des K-ROG 2021 bzw. den Intentionen des ÖEKs der Stadtgemeinde Hermagor vereinbaren. Allerdings besteht aufgrund der örtlichen Lage noch folgendes Abklärungserfordernis (im Wesentlichen bereits vom Ortsplaner gefordert):

- Abt. 8 UA SUP: betreffend Nutzungskonflikte sowie umweltrelevanter Aspekte
- Abt. 12 Wasserwirtschaft: betreffend Gefahrenzone / Gefährdungsfreiheit
- Abt. 8 UA Nsch: hinsichtlich Landschaftsbild

*Gemeinde:

- Prüfen der baurechtlichen Situation des Bestands

Laut Gemeindeangabe sind die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben.

Stellungnahme Amt der Ktn. LR, DI Wolscher:

Die beantragte Widmungsfläche ist augenscheinlich bereits derzeit mit diversen Gebäuden/Hütten bebaut. Laut Antrag ist die Errichtung eines Holzlagers/Geräteschuppens bzw. eines Nebengebäudes geplant.

Aus umweltfachlicher Sicht wird dazu ausgeführt, dass Nutzungskonflikte nicht auszuschließen sind und daher vor Abgabe einer abschließenden Beurteilung ein Ortsaugenschein durchgeführt wird. Dem Antrag kann **daher derzeit nicht zugestimmt werden.**

Zwischenzeitlich wurde von Frau DI Wolschner ein Ortsaugenschein durchgeführt und nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme Amt der Ktn. LR, DI Wolschner:

„Mit ha. Schreiben vom 12.05.2023, Zahl: 08-SUP-1476/2023-8, wurde zum gegenständlichen Antrag mitgeteilt, dass diesem auf Grund der potenziellen Nutzungskonflikte vorerst nicht zugestimmt werden konnte und vorab ein Ortsaugenschein durchgeführt werden musste. Dazu wird ausgeführt:

Laut Umwidmungsantrag ist die Umwidmung einer 1.126 m² großen Fläche in „Grünland-Holzlager/Geräteschuppen“ beantragt. Nördlich und östlich angrenzend ist Bauland-Dorfgebiet ausgewiesen, nordwestlich der Widmungsfläche besteht ein Gasthof mit Zimmervermietung. Die Fläche liegt außerhalb der absoluten Siedlungsaußengrenzen laut ÖEK.

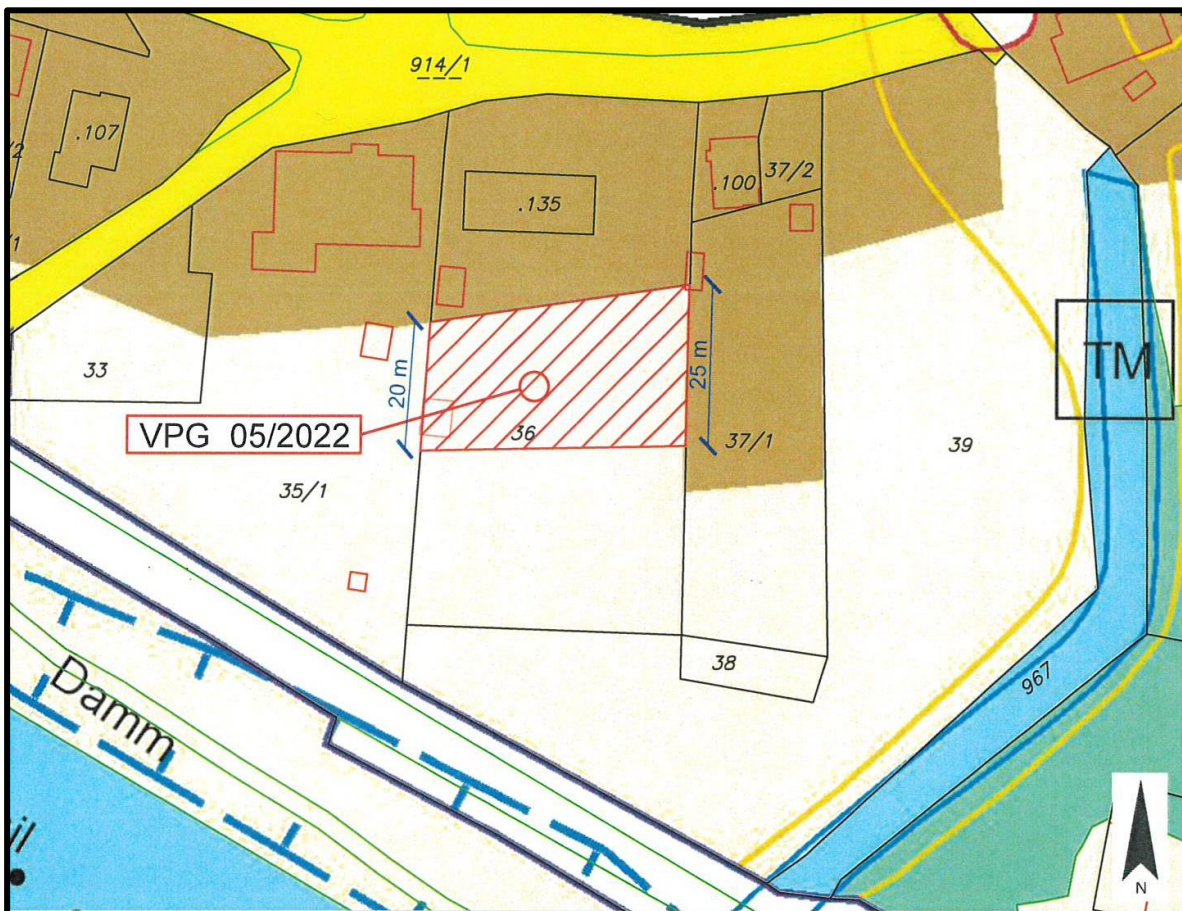


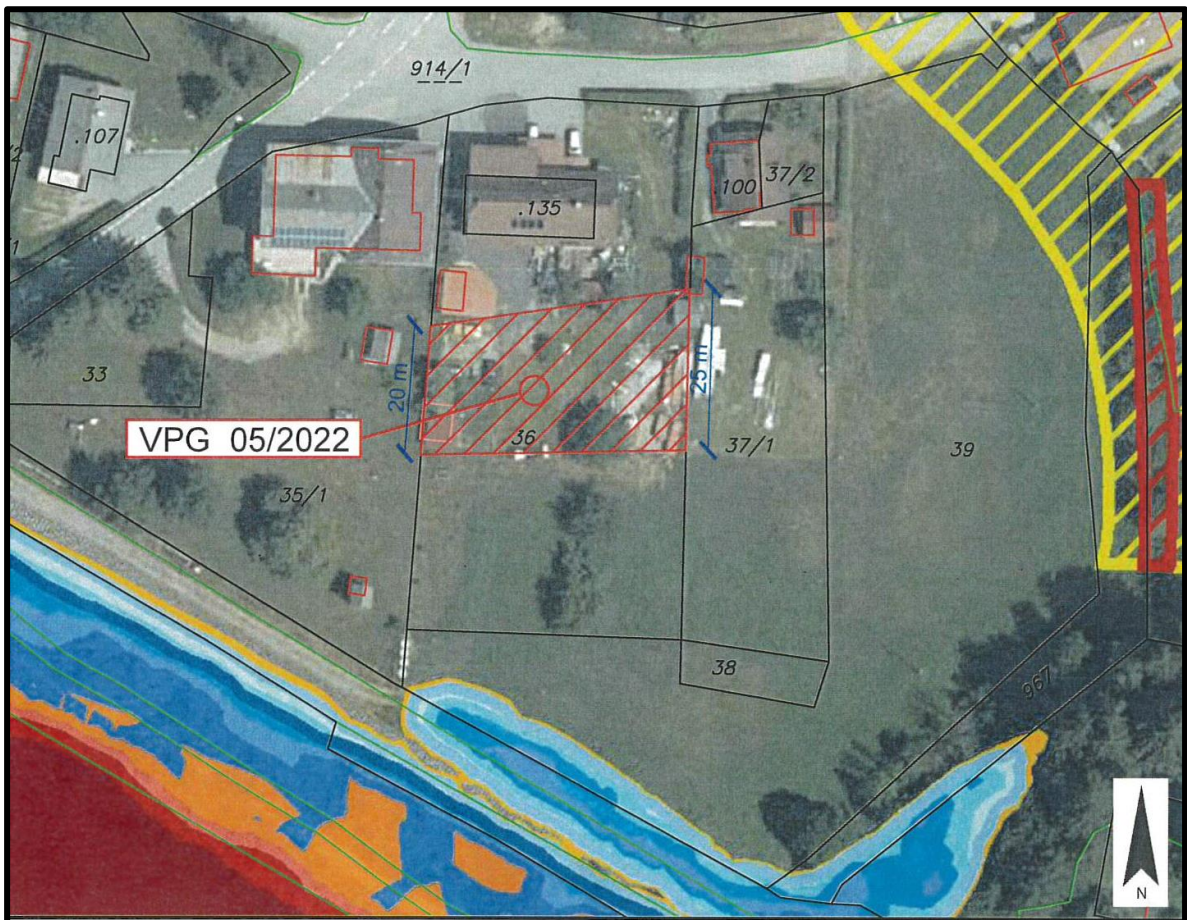
Widmungsantrag



Ansicht der Fläche von Süden aus (Foto: Wolschner)

Aus Sicht der ha. Umweltstelle ist das Ausmaß der Widmungsfläche von 1.126 m² nicht nachvollziehbar, da damit eine Verhüttelung des Grundstückes ermöglicht wurde und dem § 2 ROG 2021 hinsichtlich der sparsamen Verwendung von Grund und Boden nicht entsprochen wird. Da zusätzlich die Widmungsfläche im Randbereich der ÖEK-Siedlungsgrenzen liegt, wird daher aus umweltfachlicher Sicht vorgeschlagen, dass die Widmungsfläche deutlich auf das tatsächlich erforderliche Ausmaß reduziert wird“.





Stellungnahme Stadtgemeinde Hermagor – Wege- und Wasserreferat

Wegereferat: Die Verbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist gegeben.

Wasserreferat: Ein Wasseranschluss ist technisch möglich. Die Erschließungskosten sind vom Widmungswerber zu tragen.

Kanalreferat: Ein Kanalanschluss ist technisch möglich. Die Erschließungskosten sind vom Widmungswerber zu tragen.

Stellungnahme Fachlicher Naturschutz, Ing. Kleinegger

„Im Bereich des Grundstückes 36, KG Mitschig soll der Flächenwidmungsplan von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Holzlager/Geräteschuppen“ umgewidmet werden. Das Flächenausmaß beträgt ca. 1.126 m².

Die Widmungsfläche befindet sich im unmittelbaren Hofbereich. Das Grundstück liegt im Ortsverband. Schutzgebiete sind keine betroffen. Aus fachlicher Sicht kann der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden.“

Während der Kundmachungsfrist sind positive Stellungnahmen von der Adria-Wien-Pipeline, vom Amt der Kärntner LR, Abt. 12 Wasserwirtschaft Hermagor, Austrian Power Grid AG und der Bezirksforstinspektion Hermagor an die Gemeinde übermittelt worden.

Aufgrund der Stellungnahme der Abt. 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung, wird die Umwidmungsfläche von den beantragten 1.126 m² auf 918 m² reduziert.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 5/2022 betreffend die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 36, KG MITSCHIG, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Holzlager/Geräteschuppen“ im Gesamtausmaß von 918 m² die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 9. der Tagesordnung:

Örtliches Entwicklungskonzept; Vergabe

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Für die Erarbeitung der Grundlagen des neuen örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See (ÖEK Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See 2023) wurden die Dienstleistungen gemeinsam mit der Ausarbeitung und Erstellung der vertieften Schwerpunktthemen (Module) zur Ausschreibung gebracht.

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See hat sich für die Ausarbeitung und Erstellung nachstehender Module mit dem Mindestinhalt gemäß der Förderungsrichtlinie „Örtliches Entwicklungskonzept“ – ÖEK-F2023 des Amtes der Kärntner Landesregierung entschieden:

Modul 1: Energieraumordnung und Klimaschutz

Das Modul „Energieraumordnung und Klimaschutz“ zielt darauf ab, alle Gemeinden dabei zu unterstützen, aufbauend auf bestehenden und verfügbaren Grundlagen, Entwicklungsziele und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Energieraumordnung in Bezug auf effiziente Raumstrukturen zu identifizieren und zu definieren bzw. bei bereits vorhandenen Unterlagen (z.B. Energieleitlinien der Gemeinden) diese zu ergänzen. Das Modul zielt insbesondere auf folgende Inhalte ab:

- a. Erhebung und Aufbereitung der verfügbaren „energierlevanten“, raum- bzw. siedlungsbezogenen Strukturen wie z.B. Solarkataster, Leitungskataster, Nahwärmanlagen, Prozesswärme von Großbetrieben, Immissionsschutzgebiete, Gebäudenutzung, Ver- und Entsorgung, ÖV-Haltestellen und Bevölkerung etc.
- b. Darstellung der Energiebilanz und des Energiemixes (Gegenüberstellung von Energieproduktion und -verbrauch auf Gemeindegebiet)
- c. Erarbeitung der strategischen Zielsetzungen zur Optimierung der räumlichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung effizienter Raumstrukturen

Modul 2: Baulandmobilisierung und Leerstandsaktivierung

Das Modul zielt auf die Reduzierung und Aktivierung der Baulandreserven und des Leerstandes ab, eines der zentralen Themen im K-ROG 2021. Das Modul umfasst insbesondere folgende Inhalte:

- a. Erfassung des baulichen Bestandes und Leerstandes, welche bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen ist, wie z.B. leerstehende Gebäude. Dazu erfordert es auch eine differenzierte Betrachtung der demografischen Entwicklung
- b. Erfassung, Analyse und Bewertung der bestehenden und ungenutzten Bauland- und Flächenreserven sowie Abschätzung der Verfügbarkeit (Haus-, Grundeigentümer) auf Basis des zu erstellenden Bauflächenreserveplanes mit Angaben zur Aktivierung für den Planungshorizont (zehn Jahre), Bauflächenbilanzplan inkl. Anschließungsgebiete
- c. Strategie zur künftigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Mobilisierung von Flächenreserven und Bauland (Prioritätensetzung, Berücksichtigung von Kosten/Nutzen – Infrastruktur, Mobilität/ÖV, etc.)
- d. Erarbeitung von konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie (z.B. in Absprache mit Regionalfonds, Wohnbauförderung etc.)
- e. Maßnahmen zur laufenden Aktualisierung der Daten und Entscheidungsgrundlagen sowie Bereitstellung der Daten.

Die Leistungen wurden als Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 idgF. in der derzeit geltenden Fassung ausgeschrieben.

Zur Abgabe eines Angebotes wurden 6 Firmen eingeladen:

- LWK Lagler, Wurzer & Knappinger GmbH, 9500 Villach
- RPK ZT GmbH, 9020 Klagenfurt
- Raumschmiede ZT GmbH, Dr. Thomas Kranebitter, 9900 Lienz
- Mag. Dr. Silvester Jernej, Raumplanung, 9100 Völkermarkt

- Mag. Werner Frohnwieser, Raumplanung, 9020 Klagenfurt
- Kavalirek Consulting ZT e.U., 9020 Klagenfurt

Bis zum festgesetzten Zeitpunkt 30.11.2023, 12.00 Uhr wurden 3 Angebote abgegeben.

Nicht angeboten haben:

- Mag. Dr. Silvester Jernej, Raumplanung, 9100 Völkermarkt
- Mag. Werner Frohnwieser, Raumplanung, 9020 Klagenfurt
- Kavalirek Consulting ZT e.U., 9020 Klagenfurt

Am Freitag, 01.12.2023 fand im Büro des Bürgermeisters mit Beginn um 10.30 Uhr die Angebotsöffnung statt. (Anwesende: Bgm. DI Astner, AL Bernhard Resch, BAL Paul Hebein, Sabine Jank-Gucher)

GR Roland JANK und GR Bernd PHILIPPITSCH verlassen die Sitzung.

Nachstehende Firmen haben angeboten:

Name:	ANGEBOTSPREIS: (netto)	Angebotspreis: (brutto)
LWK Lagler, Wurzer & Knappinger GmbH, Europastraße 8, 9524 Villach (Eingang 30.11.2023 08.00 Uhr)	€ 129.800,00	€ 155.760,00
RPK ZT GmbH, Benediktinerplatz 10, 9020 Klagenfurt (Eingang 30.11.2023 08.56 Uhr)	€ 94.416,67	€ 113.300,00
Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz (Eingang 30.11.2023 10.24 Uhr)	€ 74.550,00	€ 89.460,00

Nach Überprüfung der Angebote wird daher nachstehender Antrag gestellt:

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Vergabe der Ziviltechnikerleistungen - Erarbeitung des neuen OEK 2023 mit den Modulen 1 - Energieraumordnung und Klimaschutz und Modul 2 – Baulandmobilisierung und Leerstandsaktivierung für die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See - an die Firma Raumschmiede ZT GmbH, Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, zum Angebotspreis von Brutto € 89.460,00 die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (25:0) angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: Bgm. DI Leopold ASTNER, 1. Vizebgm. Günther PERNUL, 2. Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB, StR DI Siegfried PIRKER, StR Mag. Karl TILLIAN, GR LAbg. Luca BURGSTALLER LL.B., GRⁱⁿ Ivonne GROINIG, GR Ing. Wolfgang WALLNER, GRⁱⁿ Veronika KILZER, GR Dominik WARMUTH, GR Markus PERNULL, BSc., GR Mag. Wilhelm POPATNIG, GRⁱⁿ Kordula SEIWALD-EBNER, GR Günther BACHMANN, GR Christian STEINWENDER, GRⁱⁿ Bärbel WALDNER, GRⁱⁿ Christina BALL, E-GR Roland VIERTLER, E-GRⁱⁿ Martina FILIPPITSCH, E-GR Günther PERNUL, E-GR Mag. Dr. Andreas SCHULLER, E-GR Bernhard FLASCHBERGER, E-GR Peter WARMUTH, E-GR Gerfried DUTTER, E-GR Martin KOTOUC

GR Roland JANK nimmt wieder an der Sitzung teil, GRⁱⁿ Christina BALL verlässt die Sitzung.

Zu Punkt 10. der Tagesordnung: Interreg Projekte

e.) conPASSO – Ein Pass verbindet

f.) VL-WH – Der Weg des Holzes

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

a.) conPASSO – Ein Pass verbindet

Das Projekt conPASSO wurde in der Prioritätenachse 3 - Nachhaltiger Tourismus - eingereicht und auch genehmigt.

Ziel ist einerseits die Konzeption von grenzübergreifenden Fußgängerwegen in zwei Teilgebieten andererseits die Umsetzung einer Pilotmaßnahme. Diese umfasst einen ganzjährig, teilweise barrierefreien begehbaren Weg mit energieeffizienter, ökologisch verträglicher Beleuchtung, eine nachhaltige Ausführung und eine gemeinsame Bewerbung des geschaffenen Angebotes.

Projektpartner:

Lead Partner: Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

ITAL Partner: Comune di Pontebba

Arbeitspakete:

Der Projektplan sieht folgende Arbeitspakete und Budgetpositionen vor:

WP 1: Projektmanagement	€ 47.460,00
WP 2: Öffentlichkeitsarbeit	€ 11.353,50
WP 3: Planung grenzüberschreitende Wege	€ 58.936,00
WP 4: Inszenierungskonzept	€ 984,00
WP 5: Detailplanung und Umsetzung	€ 121.968,00

Projektbudget Gesamt:

Gesamtbudget: € 558.219,00
LP (Hermagor): € 240.701,50
PP1 (Pontebba): € 317.517,50

Eigenmittelanteil der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See (5%): € 12.035,08

Projektlaufzeit:

01.01.2024 – 31.12.2025

Für die Abarbeitung des Projektes wird es notwendig sein, eine Steuerungsgruppe National sowie International einzurichten!

Folgende Personen sollen der nationalen Steuerungsgruppe angehören:

- Bgm. DI Leopold Astner
- Markus Brandstätter
- Martin Waldner
- Robert Buchacher
- Elisabeth Guggenberger

Internationale Abstimmungen mit dem Projektpartner Comune di Pontebba obliegen dem Bürgermeister DI Leopold Astner sowie TIB-Leiter Markus Brandstätter.

Der Tourismusvorstand sowie der Ausschuss für Finanzverwaltung haben in der letzten Sitzung dieses Projekt bereits einstimmig beschlossen. Die Stadtgemeinde Hermagor Pressegger See tritt als offizieller LEAD- Partner in diesem Projekt gegenüber der Förderbehörde auf. Daher ist ein offizieller Beschluss der Gemeindegremien für die Durchführung des Projektes notwendig.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge die Zustimmung zur Durchführung des INTERREG Projektes conPASSO – Ein Pass verbindet gemeinsam mit der Comune di Pontebba erteilen. Das Gesamtbudget für die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beträgt € 240.701,50 mit einem Eigenmittelanteil in der Höhe von € 12.035,08. Weiters werden die Vertreter für die nationale bzw. internationale Steuerungsgruppe, wie vorgetragen, bestellt.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (25:0) angenommen.**

Dem Antrag zugestimmt haben: Bgm. DI Leopold ASTNER, 1. Vizebgm. Günter PERNUL, 2. Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB, StR DI Siegfried PIRKER, StR Mag. Karl TILLIAN, GR LAbg. Luca BURGSTALLER LL.B., GRⁱⁿ Ivonne GROINIG, GR Ing. Wolfgang WALLNER, GR Roland JANK, GRⁱⁿ Veronika KILZER, GR Dominik WARMUTH, GR Markus PERNULL, BSc., GR Mag. Wilhelm POPATNIG, GRⁱⁿ Kordula SEIWALD-EBNER, GR Günther BACHMANN, GR Christian STEINWENDER, GRⁱⁿ Bärbel WALDNER, E-GR Roland VIERTLER, E-GRⁱⁿ Martina FILIPPITSCH, E-GR Günther PERNUL, E-GR Mag. Dr. Andreas SCHULLER, E-GR Bernhard FLASCHBERGER, E-GR Peter WARMUTH, E-GR Gerfried DUTTER, E-GR Martin KOTOUC

b. VL-WH – Der Weg des Holzes

Das Projekt VL-WH – Der Weg des Holzes wurde in der Prioritätenachse 3 - Nachhaltiger Tourismus - eingereicht und auch genehmigt.

Das Projekt zielt darauf ab, die Rolle des nachhaltigen und kulturellen Tourismus in der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinden Hermagor und Pontebba durch die Verbreitung der Wald/Holzkultur zu stärken.

Der Weg des Holzes ist eine grenzüberschreitende Route, die sich an die Liebhaber derer richtet, welche mit der Welt des Waldes verbunden sind, und auch an den vorbeikommenden Touristen. Das Projekt stützt sich auf Kernpunkte, wie die anfängliche Sanierung eines verlassenem Geländes in Pontebba (ein ehemaliges Sägewerk), welches als nachhaltige und beliebte Unterkunftseinrichtung genutzt werden soll, und die Schaffung von beliebten Routen zum Thema Holz und Wald durch das bestehende Netz von Waldstraßen und -wegen, durchzieht. Holz und Wald sind die gemeinsamen und verbindenden Fäden eines Rundumerlebnisses, das einen Ort schafft, der auch für die örtliche Gemeinschaft lebendig und erlebbar ist und von der Geschichte, der Kultur und dem Handwerk des Gebiets erzählt. Ziel ist es auch, den ersten grenzüberschreitenden Themenweg zwischen dem Norden und dem Süden der Wasserscheide zu schaffen, der heute nur auf nationales Gebiet beschränkt ist.

Projektpartner:

LEAD Partner: Comune di Pontebba

PP: Stadtgemeinde Hermagor Pressegger See

PP: Legno Serviui Forestry Cluster

Arbeitspakete:

Der Projektplan sieht folgende Arbeitspakete und Budgetpositionen vor:

WP 1: Projektmanagement	€ 34.600,00
WP 2: Öffentlichkeitsarbeit	€ 20.000,00
WP 3: Planung & Umsetzung eines Themenwegs und Rastplätzen	€ 120.000,00

Projektbudget Gesamt:

Gesamtbudget:	€ 534.600,00
LP (Pontebba):	€ 280.000,00
PP (Hermagor):	€ 174.600,00
PP (Forestry Cluster):	€ 80.000,00

Eigenmittelanteil der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See (5%): € 8.730,00

GR Bernd PHILIPPITSCH und GRⁱⁿ Christina BALL nehmen wieder an der Sitzung teil.

Projektlaufzeit:

01.01.2024 – 31.01.2026

Folgende Personen sollen der internationalen Steuerungsgruppe angehören:

- Bgm. DI Leopold Astner
- Markus Brandstätter

Der Tourismusvorstand sowie der Ausschuss für Finanzverwaltung haben in der letzten Sitzung dieses Projekt bereits einstimmig beschlossen. Die Stadtgemeinde Hermagor Pressegger See tritt als offizieller LEAD- Partner in diesem Projekt gegenüber der Förderbehörde auf. Daher ist ein offizieller Beschluss der Gemeindegremien für Durchführung des Projektes notwendig.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge die Zustimmung zur Durchführung des INTERREG Projektes VL-WH – Der Weg des Holzes gemeinsam mit der Comune di Pontebba erteilen. Das Gesamtbudget für die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beträgt € 174.600,00 mit einem Eigenmittelanteil in der Höhe von € 8.730,00. Weiters werden die Vertreter für die internationale Steuerungsgruppe, wie vorgetragen, bestellt.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

GR Wolfgang WALLNER und GR Dominik WARMUTH verlassen die Sitzung.

Zu Punkt 11. der Tagesordnung:

Förderungsvertrag mit der Evangelischen Kirche Tochtergemeinde A.B. Watschig

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Mit Schreiben vom 20.10.2023 Zahl: 03-ALL-58/7-2023 (031/2023) Land Kärnten LR Ing. Daniel Fellner wurde der Evangelischen Pfarrgemeinde Hermagor – Tochtergemeinde Watschig für die Dachsanierung am Toleranzbethaus Watschig eine Förderzusage in Höhe von € 15.000,-- aus Bedarfszuweisungsmitteln a.R. zugesichert.

Zur Weitergabe der gewährten Bedarfszuweisungsmittel a.R. ist ein Förderungsvertrag – **Anlage E** – abzuschließen.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem Förderungsvertrag mit der Evangelischen Pfarrgemeinde Hermagor – Tochtergemeinde Watschig, vertreten durch Pfarrer Mag. Reinhard Ambrosch, wie vorgetragen die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (25:0)** angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: Bgm. DI Leopold ASTNER, 1. Vizebgm. Günter PERNUL, 2. Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB, StR DI Siegfried PIRKER, StR Mag. Karl TILLIAN, GR LAbg. Luca BURGSTALLER LL.B., GRⁱⁿ Ivonne GROINIG, GR Roland JANK, GRⁱⁿ Veronika KILZER, GR Markus PERNULL, BSc., GR Mag. Wilhelm POPATNIG, GRⁱⁿ Kordula SEIWALD-EBNER, GR Bernd PHILIPPITSCH, GR Günther BACHMANN, GR Christian STEINWENDER, GRⁱⁿ Bärbel WALDNER, GRⁱⁿ Christina BALL, E-GR Roland VIERTLER, E-GRⁱⁿ Martina FILIPPITSCH, E-GR Günther PERNUL, E-GR Mag. Dr. Andreas SCHULLER, E-GR Bernhard FLASCHBERGER, E-GR Peter WARMUTH, E-GR Gerfried DUTTER, E-GR Martin KOTOUC

Zu Punkt 12. der Tagesordnung:

Förderungsvereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds „Sanierung Gemeindestraßen Teil 5“

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.9.2023 wurde der Finanzierungsplan „Sanierung Gemeindestraßen Teil 5“ mit Gesamtausgaben in Höhe von € 1.000.000,-- beschlossen.

Im Finanzierungsplan ist die Aufnahme eines Regionalfondsdarlehens in Höhe von € 500.000,- vorgesehen. Dafür ist der Abschluss einer Fördervereinbarung – **Anlage F** – mit dem Kärntner Regionalfonds als Förderungsgeber notwendig. Die Rückzahlung des gewährten Darlehens in Höhe von € 500.000,-- erfolgt in acht Jahresraten. Die Verzinsung beträgt 0,3 % auf den aushaftenden Kreditbetrag. Für die Rückzahlung müssen Bedarfszuweisungsmittel vorgesehen bzw. reserviert werden.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Fördervereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds für das Projekt „Sanierung Gemeindestraßen Teil 5“ wie vorgetragen die Zustimmung erteilen. Die Förderung beträgt € 500.000,-- und wird in Form eines rückzahlbaren Kredites in den Jahren 2024 (€ 220.000,--) und 2025 (€ 280.000,--) bereitgestellt. Für die Refinanzierung (8 Jahre) sind Bedarfszuweisungsmittel vorzusehen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (25:0) angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: Bgm. DI Leopold ASTNER, 1. Vizebgm. Günter PERNUL, 2. Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB, StR DI Siegfried PIRKER, StR Mag. Karl TILLIAN, GR LAbg. Luca BURGSTALLER LL.B., GRⁱⁿ Ivonne GROINIG, GR Roland JANK, GRⁱⁿ Veronika KILZER, GR Markus PERNULL, BSc., GR Mag. Wilhelm POPATNIG, GRⁱⁿ Kordula SEIWALD-EBNER, GR Bernd PHILIPPITSCH, GR Günther BACHMANN, GR Christian STEINWENDER, GRⁱⁿ Bärbel WALDNER, GRⁱⁿ Christina BALL, E-GR Roland VIERTLER, E-GRⁱⁿ Martina FILIPPITSCH, E-GR Günther PERNUL, E-GR Mag. Dr. Andreas SCHULLER, E-GR Bernhard FLASCHBERGER, E-GR Peter WARMUTH, E-GR Gerfried DUTTER, E-GR Martin KOTOUC

GR Wolfgang WALLNER und GR Dominik WARMUTH nehmen wieder an der Sitzung teil.

Zu Punkt 13. der Tagesordnung:

Voranschlag 2024

- a.) Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2024
- b.) Nachweis der Investitionstätigkeit 2024 gem. § 18 K-GHG
- c.) Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan gem. § 21 K-GHG
- d.) Gegenseitige Deckungsfähigkeit gem. Anlage 2 der VRV 2015
- e.) Kontokorrentrahmen 2024
- f.) Beschlussfassung über die Stundensätze für den Bauhof 2024
- g.) Wirtschaftspläne der städt. Betriebe gem. § 3 K-GHG (Bestattung und Bäderverwaltung)
- h.) Stellenplan 2024

Die Unterlagen zum Voranschlag 2024 lagen bei den Sitzungsunterlagen auf und wurden auch jeder Fraktion bzw. jedem Gemeinderatsmitglied mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung übermittelt. FVⁱⁿ Andrea PFAFFENBERGER steht für Auskünfte zur Verfügung.

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Der Voranschlag 2024 ist nach den Bestimmungen der VRV 2015 und dem K-GHG zu erstellen. Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 besteht aus einem Ergebnisvoranschlag (Erträge und Aufwendungen) und einem Finanzierungsvoranschlag (Ein- und Auszahlungen).

Zu veranschlagen sind alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des kommenden Finanzjahres voraussichtlich fällig werden; ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem Jahr auch vollzogen werden.

Voraussichtlich fällige Einnahmen und Ausgaben, die nur ihrer Natur nach bekannt sind, deren Höhe aber nicht feststeht, müssen trotzdem veranschlagt werden, wobei die Beträge zu schätzen sind.

Die Kärntner Gemeinden sind angehalten, grundsätzlich danach zu trachten, einen ausgeglichen Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2024 zu erstellen. Bei Gefährdung des Haushaltsausgleiches dürfen Mittelverwendungen für freiwillige Leistungen nur veranschlagt werden, wenn ihre Abweisung aus allgemeinen öffentlichen Interessen oder nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde nicht vertretbar wäre.

Die gemeindeeigenen Steuern wurden optimistisch geschätzt. Die Ertragsanteile sowie die Umlagen und Beiträge wurden genau mit den von der Landesregierung und den Verbänden bekannt gegebenen Zahlen veranschlagt.

Der Voranschlag 2024 wurde am Dienstag, 5.12.2023 von der Aufsichtsbehörde überprüft und zur Beschlussfassung freigegeben.

„Das Budget ist die in Zahlen gegossene Politik“ – so oder so ähnlich lautet ein Sprichwort. Wenn man diesen Satz wortwörtlich nimmt, bräuchte man in einer Gemeinde keine Politik mehr. Denn die Zahlen, die von anderer Seite speziell vom Bund und Land vorgegeben werden, erlauben keine selbständige Politik. Wenn 83 % der Haupteinnahmen nämlich die Ertragsanteile, die Ausgaben gleich wieder in Abzug gebracht werden, bleibt kaum mehr eine Summe übrig, die für eigene Entscheidungen herangezogen werden können.

Gott sei Dank können wir in der Stadtgemeinde auf steigende Erträge aus der Kommunalsteuer der klein- und mittelständischen Betriebe zählen. Auch die Ortstaxe, welche von den Tourismusbetrieben abgeliefert wird, erlaubt es Infrastruktur zu schaffen und auszubauen. Diese Infrastruktureinrichtungen können aber auch alle Gemeindebürger:innen in Anspruch nehmen. Wanderwege, Loipen, Skibus usw. werden über den Tourismushaushalt finanziert und allen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Schere zwischen den Einnahmen und den Ausgaben geht in allen Gemeinden immer weiter auseinander. Jetzt wird vielfach der Finanzausgleich, also die Aufteilung jener Steuereinnahmen auf Bund, Länder und Gemeinden, welche jeder Bürger, jedes Unternehmen dem Finanzamt abliefern, als Ursache genannt. Dies ist aus der Sicht des Bürgermeisters nur bedingt richtig, denn die Gemeinden bekommen wie vorher 12 % dieser Einnahmen. Allerdings hat der Bund - wie von allen gefordert - die kalte Progression abgeschafft und somit auf Steigerungen der Einnahmen bei Lohnerhöhungen verzichtet. Gleichzeitig wurden mit einer Steuerreform die Einnahmen in gewissen Bereichen verringert. Daher steigen die prognostizierten Einnahmen aus den Ertragsanteilen um nur 1,91%.

Den Ländern und Gemeinden wurden im Rahmen des Finanzausgleichs 2,4 Milliarden Euro pro Jahr zugesprochen, zum Teil als Mittel eines Strukturfonds, wobei die Verteilung dieser Gelder noch nicht klar geregelt ist.

Des Weiteren berichtet der Bürgermeister anhand einer Power Point Präsentation, die dieser Niederschrift als **Anlage G** beigelegt ist, über die Details des Voranschlages.

Mit der Beschlussfassung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2024 beschließt der Gemeinderat gemäß § 14 des K-GHD auch die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Personalaufwandes ebenso innerhalb des Sachaufwandes in den einzelnen Abschnitten.

Weiters beschließt der Gemeinderat gemäß § 37 des K-GHG einen Kontokorrentrahmen in Höhe von

- € 1,000.000, -- bei der Kärntner Sparkasse in Hermagor
(davon € 20.000,-- für die Bestattung und € 20.000,-- für die Bäderverwaltung),
 - € 1,000.000, -- bei der Raiffeisenbezirksbank in Hermagor und
 - € 200.000, -- bei der Austrian Anadi Bank in Hermagor,
- zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen. Die Aufnahme der Kassenkredite erfolgt nur für das jeweils zu beschließende Finanzjahr (Rechnungsjahr 2024).

Die dazu erforderliche Verordnung lautet:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 19. Dezember 2023 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

<i>Erträge:</i>	<i>€ 24.898.500,00</i>
<i>Aufwendungen:</i>	<i>€ 26.696.800,00</i>
<i>Entnahmen von Haushaltsrücklagen:</i>	<i>€ 559.100,00</i>
<i>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</i>	<i>€ 0,00</i>
<i>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</i>	<i>- € -1,239.200,00</i>

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

<i>Einzahlungen operative Gebarung</i>	€ 23.462.300,00
<i>Auszahlungen operative Gebarung</i>	€ 23.480.600,00
<i>Einzahlungen investive Gebarung</i>	€ 1.121.100,00
<i>Auszahlungen investive Gebarung</i>	€ 2.359.200,00
<i>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	€ 635.000,00
<i>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	€ 516.800,00
<i>Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung</i>	- 1.138.200,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
 € 1.000.000,-- bei der Kärntner Sparkasse Hermagor (davon je € 20.000,-- Städt. Bestattung und Bäderverwaltung)
 € 1.000.000,-- bei der Raiffeisenbank Hermagor und
 € 200.000,-- bei der Austrian Anadi Bank

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Mit der Beschlussfassung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2024 werden auch folgende **Stundensätze** für den Bauhof mit beschlossen:

Stundensätze je Arbeitsstunde intern	€ 43,00
Stundensätze je Arbeitsstunde für Dritte	€ 44,00

Stundensätze für Geräte:

LKW 1	€ 30,00
LKW 2	€ 40,00
Unimog	€ 30,00
BOKI Nr. 17	€ 35,00
BOKI Nr. 5	€ 30,00
Drehkranzbagger DB 260	€ 40,00
Radlader Nr. 8	€ 45,00
Radlader CAT	€ 30,00
km-Geld für Bus (je km)	€ 0,80

Die Wirtschaftspläne der städtischen Betriebe gem. § 3 K-GHG lauten wie folgt:

	Bestattung	Bäderverwaltung
Einnahmen	€ 518.400,00	€ 205.200,00
Ausgaben	- € 518.400,00	- € 205.200,00
Saldo	----	----

Stellenplan 2024

In der Stellenplanverordnung 2023 waren insgesamt 790,88 BRP-Punkte ausgewiesen und im Verordnungsentwurf 2024 sind es 856,88 BRP-Punkte, was eine Erhöhung der Stellenwertpunkte um 66,00 bedeutet, davon sind folgende Planstelle betroffen:

- Aufnahme Planstelle für die Leitung der Finanzverwaltung
- Stellenhöherreihung der Planstelle Leiter der Baubehörde
- Stellenhöherreihung der Planstelle des Hoch- und Tiefbautechnikers

Keine Auswirkungen auf die Stellenwertpunkte:

- Neubewertung und Stellenhöherreihung der Planstelle F-IVG3EFB3
- Anpassung der Kleinkinderzieherinnen auf Grund des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes von SW 27 auf SW 30

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge den Voranschlag 2024 bestehend aus:

- a.) Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag
- b.) Nachweis der Investitionstätigkeit gem. § 18 K-GHG
- c.) Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan gem. § 21 K-GHG
- d.) Gegenseitige Deckungsfähigkeit gem. Anlage 2 der VRV 2015
- e.) Kontokorrentrahmen
- f.) Beschlussfassung der Stundensätze für den Bauhof
- g.) Wirtschaftspläne der städtischen Betriebe gem. § 3 K-GHG (Bestattung und Bäderverwaltung)
- h.) Stellenplan 2024

wie vorgetragen die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 14. der Tagesordnung:

Jank Hubert, 9624 Egg – Einzelbewilligung gem. § 45 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021

GR Roland JANK verlässt die Sitzung.

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See hat diese Einzelbewilligung am 28. September 2023 beschlossen. Aufgrund einer Änderung muss ein erneuter Beschluss durchgeführt werden.

Laut telefonischer Auskunft seitens der Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie – des Landes, hat der Gemeinderat durch einen Beschluss dieses Bauvorhaben bewilligt und darüber einen Bescheid erstellt. Richtig wäre aber vielmehr, einen Bescheid-Entwurf zu erstellen und diesen dann durch den Gemeinderat zu beschließen. Außerdem war die Fertigungsklausel fehlerhaft, weil ein Bescheid nur durch den Bürgermeister unterfertigt werden kann. Aus diesen Gründen hat die Abteilung 15 der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See mitgeteilt, dass der beiliegende Beschluss-Entwurf neuerlich durch den Gemeinderat zu beschließen wäre.

Der dazu **erforderliche Bescheid-Entwurf** lautet:

Planungsreferat

Abs.: Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

9620 Hermagor, Wulfeniaplatz 1

Datum :	
Zahl :	610/2-2023/He/Ja-Gu
(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen!)	
Auskünfte :	BAL Paul Hebein
Telefon :	+43 (0) 4282 2333 - 238
Fax :	+43 (0) 4282 2333 - 224
E-Mail :	bau@hermagor.at

BESCHEID

(ENTWURF)

über den Antrag des Antragstellers, Herrn Hubert Jank, Nampolach 2, 9624 Egg, vom 06.04.2023, ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom _____ und nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom _____, Zl. _____, nachstehender

SPRUCH

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor Pressegger See erteilt dem Antragsteller, Herrn Hubert Jank, Nampolach 2, 9624 Egg, gemäß § 45 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idgF., die raumordnungsgemäße Bewilligung für die Wiedererrichtung eines Einfamilienwohnhauses auf Teilflächen der Parzellen Nr. .7, 71, 72 und 76, KG Nampolach (75012).

Dieser Bescheid tritt nach dem Tage der Verlautbarung dieses Bescheides im elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde Hermagor Pressegger See in Kraft.

BEGRÜNDUNG

Der Antragsteller ist Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Gesamtausmaß von 26,90 ha und dem auf den Parzellen Nr. .7, 71, 72 und 76, alle KG Nampolach, befindlichen Wohnobjekt mit der Grundrissfläche von ca. 174 m². Das Bauareal liegt im östlichen Teil des Gemeindegebietes, südlich der Ortschaft Nampolach, unmittelbar am Fuße der Karnischen Alpen.

Die gegenständlichen Grundstücke stellen eine leicht nach Süden ansteigende Wiesenfläche am Waldrand dar und bilden den südlichen Abschluss des vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Talbodens des Gailtals. Südlich grenzt der stark von Wald dominierte Landschaftsraum der Karnischen Alpen an, welcher topographisch rasch ansteigt. Die Baufläche war bereits zur Zeit des Franziszeischen Katasters (1822 bis 1828) mit einem Wohnobjekt bebaut, welches abgebrochen und wiedererrichtet wurde.

Das Areal ist in Einzellage ca. 300 Meter außerhalb der Ortschaft Nampolach situiert. Im aktuell geltenden Flächenwidmungsplan ist weder eine Einzelbewilligung nach § 45 Abs. 1 K-ROG 2021 für den Bereich ausgewiesen noch eine Baulandwidmung. Daher muss um Abweichung vom Flächenwidmungsplan angesucht werden.

Eine Baulandwidmung ist aufgrund der peripheren Lage des Standortes, das Wohnobjekt stellt einen Siedlungssplitter in Einzellage ohne Siedlungsanschluss dar, raumplanerisch nicht vertretbar.

Die Aufschließung erfolgt von Norden, über die Parzelle Nr. 2415/3, welche sich ebenso im Besitz des Antragstellers befindet.

Das Gelände liegt außerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Stadtgemeinde Hermagor und ist von keinen anderen Schutz- oder Schongebieten betroffen.

Es wird beabsichtigt, auf den genannten Parzellen ein Einfamilienhaus, bestehend aus zwei Vollgeschossen plus Dachgeschoss zu genehmigen. Die Ausmaße des Gebäudes sowie die genaue Lage ist in den Einreichunterlagen vom 02.06.2023, Projekt Nr. 23-05 der Firma Loik-Bau ersichtlich. Das Objekt ist mit einem Satteldach gekrönt. Es soll als Einfamilienwohnhaus genutzt werden.

Aufgrund der architektonischen Gestaltung sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Eine Fortführung der Zersiedelung ist insofern nicht gegeben,

da sich bereits vor 1822 ein Wohngebäude inkl. Zufahrt am Gelände befunden hat. Das Bestandsobjekt wurde im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See ersichtlich gemacht und mit einem roten Kreis versehen, welcher gemäß Planzeichenverordnung die Möglichkeit der Erweiterung des Objektes in einem beschränkten Maße einräumt. Insofern steht das Vorhaben den Planungsabsichten des ÖEK der Stadtgemeinde Hermagor nicht entgegen.

Der Antrag auf Erteilung der Einzelbewilligung gemäß § 45 Abs. 1 des K-ROG 2021 idgF. für das oa. Vorhaben wurde eingebracht. Dieser wurde vier Wochen lang, in der Zeit vom 29.06.2023 bis 27.07.2023, ortsüblich an der Amtstafel und im elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde Hermagor Pressegger See kundgemacht.

Die Kundmachung erging nachweislich an die im § 45 Abs. 1 des K-ROG 2021 genannten Personen und Einrichtungen. Ebenso wurden die Anrainer:

- Johann Zwick, 9624 Egg
- Markus Jank, 9624 Egg
- Agrargemeinschaft Ortschaft Nampolach, 9624 Egg
- Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, 9620 Hermagor
- Ivonne Reichard-Novak, 9624 Egg
- Vinzenz Pfeifer, 9624 Egg
- Markus Robin, 9624 Egg

mittels Zusendung der Kundmachung verständigt.

In der Kundmachung war unter anderem angeführt, dass jedermann berechtigt ist, während der Auflagefrist schriftlich begründete Einwendungen zum Antrag einzubringen. Die Einwendungen müssen begründet und soweit erforderlich, durch einen Lageplan, aus welchem die Lage, das Ausmaß und die Art der Einwendungen entnommen werden können, ergänzt werden.

Während der Auflagefrist wurden seitens der Anrainer sowie der angeschriebenen Behörden keine Einwendungen eingebracht.

Lediglich ein anonymes Schreiben wurde der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See übermittelt. Dieses lautet:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Betreff: Abweichung vom Flächenwidmungsplan. Kundmachung vom 29.06.2023 Zahl:610/1-02/2023/He/Ja-Gu

Auf Grund der Kundmachung angeschlagen am 29.06.2023 an der Amtstafel der Stadtgemeinde Hermagor muss ich wie folgt dazu Stellung nehmen.

Antragsteller Herr Hubert Jank Nampolach 2, 9624 Egg, vom 06.04.2023, auf Erteilung einer Einzelbewilligung für Teilflächen der Parzellen Nr. .7, 71, 72 und 76 KG Nampolach (75012).

Auf den gegenständlichen Parzellen welche im Nachhinein gewidmet werden sollen befindet sich heute ein Einfamilienhaus welches ohne für die dafür notwendigen Voraussetzungen Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Bau Bewilligungsbescheid, Baubescheid errichtet wurde. Der Bau wurde seitens der Behörde eingestellt.

Wohl wissend das es sich um einen sogenannten Schwarzbau handelt wurde einfach weiter gebaut.

Zurzeit gibt es genau für dieses Vorhaben einen nach wie vor gültigen Abbruchsbescheid welcher Ihnen allen bekannt sein dürfte.

Eine nachträgliche Widmung über die mögliche Zulässige Abweichung vom Flächenwidmungsplan gemäß § 45Abs. 1KärntnerRaumordnungsgesetz 2021-K-ROG 2021 wäre daher eine Frechheit, da es sich um ein schon bestehendes schwarz gebautes Bauwerk handelt. Dieses Vorgehen würde schon einen Amtsmissbrauch der handelnden Person nahekommt.

Ich werde die weitere Vorgangsweise der Stadtgemeinde Hermagor Pressegger See und dem Land Kärnten genau verfolgen und gegebenen falls Anzeige bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft Wien erstatten welche diesen Ausführungen nachgehen muss und auch wird.

Mit freundlichen Grüßen, ein besorgter Gemeindebürger/Gemeindebürgerin“

Vor einer Beschlussfassung im Gemeinderat wurde hinsichtlich dieses Schreibens eine Rechtsauskunft über eine allfällige Haftung durch einen Amtsmissbrauch bei RA Dr. Mödritscher eingeholt.

Zusammenfassend zur Auskunft von RA Dr. Mödritscher wird festgehalten, dass bei dem gegenständlichen Sachverhalt grundsätzlich nicht auszuschließen ist, dass eine Einzelbewilligung nach § 45 K-ROG möglich erscheint. Letztlich bedarf die Bewilligung aber ohnehin der Genehmigung der Landesregierung. Wenn nunmehr Mitglieder des Gemeinderates aufgrund des vorliegenden Antrages von einer Anwendung des § 45 K-ROG 2021 ausgehen und für eine solche Einzelbewilligung stimmen sollten, kann aufgrund der hier vertretenen Rechtsauffassung davon ausgegangen werden, dass kein wesentlicher Befugnismissbrauch vorliegt und auch der Straftatbestand des Amtsmissbrauches nicht vorliegt.

Es war daher aufgrund des vorgeschilderten Sachverhaltes und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig, die binnen vier Wochen vom Tag der Zustellung gerechnet, bei der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Form eingebracht werden kann. Die Einbringung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See und den Parteien nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind.

Dabei ist zu beachten, dass die Einbringung außerhalb der Amtsstunden bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam bleibt (Gefahr der Fristversäumnis). Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes etc.). Die Postaufgabe der Beschwerde an die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides gilt als rechtzeitig. Für andere als postalische Übermittlungen (vor allem auch für solche durch Telefax und E-Mail) gilt das Postlaufprivileg nicht.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten Behörde
- Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Sie verzichten auf Ihr Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, wenn Sie dies in Ihrer Beschwerde nicht beantragen.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch ausgeschlossen werden, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr zu entrichten, welche € 30,00 beträgt. Die Gebührenschuld für die Eingaben und Beilagen entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe und ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

HINWEIS

Gemäß den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 idgF. wird die Einzelbewilligung unwirksam, wenn nicht binnen sechs Monaten ab Rechtskraft ein erforderlicher Antrag auf Erteilung der Baubewilligung für das Vorhaben, für das die Einzelbewilligung erteilt wurde, gestellt wird oder die beantragte Baubewilligung auf Grund der sonstigen Vorschriften des Gesetzes rechtmäßig nicht erteilt wurde.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Leopold Astner

Ergeht an:

Antragsteller Dominik Wieser, 9624 Egg

Eigentümer: Hubert Jank, 9624 Egg

Planverfasser: Loik Bau GmbH, 9615 Pressegggen

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem Bescheid-Entwurf nach § 45, Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes K-ROG, wie vorgetragen, die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (26:0)** angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: Bgm. DI Leopold ASTNER, 1. Vizebgm. Günter PERNUL, 2. Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB, StR DI Siegfried PIRKER, StR Mag. Karl TILLIAN, GR LAbg. Luca BURGSTALLER LL.B., GRⁱⁿ Ivonne GROINIG, GR Wolfgang WALLNER, GRⁱⁿ Veronika KILZER, GR Dominik WARMUTH, GR Markus PERNULL, BSc., GR Mag. Wilhelm POPATNIG, GRⁱⁿ Kordula SEIWALD-EBNER, GR Bernd PHILIPPITSCH, GR Günther BACHMANN, GR Christian STEINWENDER, GRⁱⁿ Bärbel WALDNER, GRⁱⁿ Christina BALL, E-GR Roland VIERTLER, E-GRⁱⁿ Martina FILIPPITSCH, E-GR Günther PERNUL, E-GR Mag. Dr. Andreas SCHULLER, E-GR Bernhard FLASCHBERGER, E-GR Peter WARMUTH, E-GR Gerfried DUTTER, E-GR Martin KOTOUC

Zu Punkt 15. der Tagesordnung:

Übernahme bzw. Abtretung von öffentlichem Gut; Abtretung Teilstück Grdst. 2454, KG Tröpolach

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Seitens der Family Resort Sonnenalpe GmbH ist die Umsetzung des Projektes „Arkaden Nassfeld“ (Errichtung Tiefgarage, mit Verkaufsräumen und Apartments) geplant. Hierzu gibt es bereits einen genehmigten Teilbebauungsplan.

GR Luca BURGSTALLER verlässt die Sitzung, GR Roland JANK nimmt wieder an der Sitzung teil.

Das Projekt sieht auch die Errichtung einer Fußgängerbrücke (Verbindung Objekt mit Hotelzone Nassfeld) und eines Stiegenabganges (Hotelzone Nassfeld – Bundesstraße B 90) vor.

Für die Errichtung der Baulichkeiten wird Bundesstraßengrund und öffentliches Gut (Straßen und Wege) beansprucht. Aus diesem Grunde, wurde seitens der Rechtsanwaltskanzlei Bucher / Partner 9500 Villach, ein Ansuchen um Kauf einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Grundstück 2454 KG Tröpolach im Ausmaß von ca. 105 m² gestellt.

Stellungnahme der Tiefbauabteilung:

Die geplante Kauffläche befindet sich unmittelbar neben dem Gebäude der A. W. Pucher Verwaltungs-GmbH und findet derzeit als Parkplatz (4 Stk.) Verwendung (siehe Orthofoto).



■ ca 105 m² Grund 2484 KG Tröpolach
○ Dorfplatz

Die Errichtung der Außenstiege und der Fußgängerbrücke, würde das geplante Projekt „Arkaden Nassfeld“ mit der Hotelzone Nassfeld baulich verbinden und somit eine Erweiterung der Attraktivität der Ortschaft darstellen. Es gibt bereits grobe Konzepte, im verbleibenden Bereich einen Dorfplatz baulich umzusetzen.

In der Stadtratssitzung vom 06.11.2023 wurde als m² Preis € 220,00 festgelegt (analog dem m² Preis – Arkaden Nassfeld). Das Kundmachungsverfahren für den geplanten Verkauf ist am 10.12.2023 abgelaufen und es wurden keine Einwände vorgebracht. Seitens des Antragstellers (Family Resort Sonnenalpe GmbH), wurde die Annahme des Grundstückspreises von € 220,00 mit Unterfertigung der Vereinbarung vom 07.12.2023 zugestimmt.



ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem Verkauf einer Teilfläche des öffentlichen Gutes – Grundstück 2454 KG Tröpolach von 105 m², für die Errichtung der Fußgängerbrücke zum Preis von € 220,00 / m² die Zustimmung erteilen. Die Erstellung des Kaufvertrages und der Vermessungsurkunde gehen zu Lasten des Käufers.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (26:0)** angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: Bgm. DI Leopold ASTNER, 1. Vizebgm. Günter PERNUL, 2. Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB, StR DI Siegfried PIRKER, StR Mag. Karl TILLIAN, GRⁱⁿ Ivonne GROINIG, GR Wolfgang WALLNER, GR Roland JANK, GRⁱⁿ Veronika KILZER, GR Dominik WARMUTH, GR Markus PERNULL, BSc., GR Mag. Wilhelm POPATNIG, GRⁱⁿ Kordula SEIWALD-EBNER, GR Bernd PHILIPPITSCH, GR Günther BACHMANN, GR Christian STEINWENDER, GRⁱⁿ Bärbel WALDNER, GRⁱⁿ Christina BALL, E-GR Roland VIERTLER, E-GRⁱⁿ Martina FILIPPITSCH, E-GR Günther PERNUL, E-GR Mag. Dr. Andreas SCHULLER, E-GR Bernhard FLASCHBERGER, E-GR Peter WARMUTH, E-GR Gerfried DUTTER, E-GR Martin KOTOUC

Ende der Sitzung: 20:02 Uhr